



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 14.09.2016

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	26.09.2016	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
	Einführung des neuen Ratsmitgliedes Yvonne Krause-Ließem (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung von Ausschüssen, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.09.2016	1
2	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2017 durch den Bürgermeister	
3	Beschlussvorlagen	
3.1	11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 - Hennef (Sieg) - Allner Dorf; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 14.09.2016)	2
3.2	Bebauungsplan Nr. 01.51 Hennef (Sieg) Blankenberger Straße; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 29.06.2016)	3
3.3	Bebauungsplan Nr. 01.63 - Hennef (Sieg) Alte Ladestraße Nord; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 29.06.2016)	4
3.4	Sachstandsbericht zur Situation der Flüchtlinge in der Stadt Hennef	5
3.5	Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge, Antrag der SPD-Fraktion vom 31.08.2015 und 29.08.2016, Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 25.08.2016	6

3.6	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW, Bestellung der vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Person der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) für die Wahlperiode der Personalvertretung	7
4	Anfragen	
5	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Höhergruppierung eines Beschäftigten im Fachbereich Abwasseranlagen (Empfehlung des Personalausschusses vom 20.09.2016)	8 (wird nachgereicht)
6.2	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW, Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	9
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	
8.1	Stellenbesetzungsverfahren „Amtsleiter/in Amt für Kinder, Jugend und Familie“ (Empfehlung des Personalausschusses vom 20.09.2016)	10 (wird nachgereicht)



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2016/0756
Datum: 14.09.2016

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.09.2016	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.09.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzung entsprechend des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.09.2016.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:
Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:
Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 14.09.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister

13.09.2016

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 13. September 2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Ausschussumbesetzungen in der nächsten Ratssitzung beschließen zu lassen:

Personalausschuss	Stellvertreter	Iris Laier wird ersetzt durch Ratsmitglied
Personalausschuss	Mitglied	Yvonne Krause-Ließem wird ersetzt durch Iris Laier
Schulausschuss	Mitglied	Andreas Klee wird ersetzt durch Thomas Reuterr
Schulausschuss	Stellvertreter	Yvonne Krause-Ließem wird ersetzt durch Iris Laier
Umweltausschuss	Mitglied	Andreas Klee wird ersetzt durch Detlev Fiedrich
Planungsausschuss	Stellvertreter	Yvonne Krause-Ließem wird ersetzt durch Ratsmitglied
Dorfausschuss	Mitglied	Andreas Klee wird ersetzt durch Astrid Stahn
Dorfausschuss	Stellvertreter	Astrid Stahn wird ersetzt durch Ratsmitglied
Grünflächenkommission	Stellvertreter	Andreas Klee wird ersetzt durch Gerd Hasselberg
VHS Zweckverband	Stellverteter	Andreas Klee wird ersetzt durch Detlev Fiedrich
Städte und Gemeindebund	Stellvertreter	Andreas Klee wird ersetzt durch Detlev Fiedrich

Gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin



Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2016/0737
Datum: 15.09.2016

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.09.2016	öffentlich

Tagesordnung

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 - Hennef (Sieg) - Allner Dorf;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:
 - 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird wie folgt beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:

zu B1 (Anwohner Im Helltgen)
mit Mail vom 14.03.2016 und 13.04.2016

Stellungnahme:

Der Bebauungsplanvorentwurf, der den Bereich des derzeitigen Bürgerhauses umfasst, enthält erhebliche Veränderungen der derzeitigen Flächennutzungen, welche dem unmittelbaren Anwohner Sorgen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Wohn-

und Lebensqualität durch die geplante Erweiterung des KITA Außenbereiches auf die nordöstlich der KITA gelegene Grünfläche bereiten.

Die Vorstellung der Entwurfsplanung durch das beauftragte Planungsbüro am 08.03.2016 im Rahmen der Bauausschusssitzung beinhaltete keine Antworten Fragen des Anliegers.

Die grundsätzliche Umgestaltung der Fläche des derzeitigen Bürgerhauses in eine KITA in der vorgestellten Form wird prinzipiell gut gefunden, obwohl die Lage und die damit zu erwartenden Verkehrsbelastungen respektive Unfallrisiken der Dorfstraßen eine Befürwortung dieses Standortes nicht unterstützen.

Der geplante erweiterte KITA Außenbereich grenzt unmittelbar an die Wohngrundstücke der Anwohner Im Helltgen 3/5/7/9. Da über die geplante Gestaltung dieses Bereiches in der Entwurfsplanung, sowie auch die Vorstellung dieser im Rahmen der Bauausschusssitzung keine Angaben gemacht wurden, wird darum gebeten, bei den Planungen geeignete Schutzmaßnahmen vor Lärmimmissionen vorzusehen. Die Anwohner haben heute schon mit den Lärmimmissionen der angrenzenden Sportflächen, der BAB 560 sowie der stetig steigenden Flugbewegungen zu tun.

Auch wenn der Gesetzgeber inzwischen festgelegt hat, dass Kinderlärm im gesetzlichen Sinne kein Lärm ist, sollte es im Interesse aller Beteiligten sein, ein friedvolles Miteinander und gegenseitiges Verständnis anzustreben. Von Beginn an, sollten dauerhaften Konflikten der Nährboden durch intelligentes Planen, Einbeziehung der Anwohner und KITA-Leitung in die Planung, sowie einer ausgeprägten gegenseitigen Rücksichtnahme entzogen werden. Nicht selten wurde diese Vorgehensweise sträflich vernachlässigt und führte somit unweigerlich zu belastenden langwierigen Konflikten.

Eine intelligente Gestaltung der erweiterten KITA-Außenfläche mit geeigneten Schallschutzmaßnahmen, zeitlich geregelter Nutzung und angemessener Begrünung unter Beachtung der Verkehrssicherheit (die Endhöhe der Begrünung sollte keinesfalls die 5 m Marke übersteigen) sind sicherlich sinnvolle Maßnahmen, um eine Reduzierung der Lärmimmissionen zu erreichen. Auch ist bis dato nicht erkennbar, wie weit sich der KITA Außenbereich erstrecken und in welcher Form dieser Bereich eingefriedet werden soll. Da die Grundstücksgrenzen der Anwohner bereits Einfriedungen (Zäune, Hecken) haben, stellt sich die Frage, wie diese Einfriedungen künftig von der Seite des KITA Außenbereiches für Grünpflegearbeiten zugänglich sein werden. Ebenfalls ist unklar, welche Belegung (Alter der Kinder) geplant ist. Je nach Belegungsart werden die zu erwartenden Lärmimmissionen mehr oder weniger stark ausgeprägt sein.

Gerne steht der Anlieger für einen persönlichen Meinungs- und Ideenaustausch zur weiteren Gestaltungsplanung zur Verfügung und würde sich über eine Einladung sehr freuen.

Abwägung:

Die vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Viele der angesprochenen Punkte (Gestaltung des Außenbereiches, Nutzungszeiten, Alter der betreuten Kinder usw.) sind jedoch keine Belange, die es im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln gilt. Die Änderung des Bebauungsplanes hat primär die Aufgabe, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Kindertagesstätte zu schaffen und dabei die Planungsbelange zu berücksichtigen, die es im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten gilt. Wie bereits in der Stellungnahme angedeutet, gilt eine Kindertagesstätte planungsrechtlich als mit einer umliegenden Wohnbebauung verträglich und ist grundsätzlich auch in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Insofern gibt es bauleitplanerisch hinsichtlich der Lärmemissionen keinen besonderen Regelungsbedarf.

Um den Belangen der Nachbarn gerecht zu werden, sieht der Bebauungsplan eine

Höhenbeschränkung der Gebäude auf 72,20 m über NHN vor. Das entspricht einer Gebäudehöhe von etwa 4,20 m. Damit soll eine unnötige Verschattung der Nachbargrundstücke vermieden werden. Darüber hinaus ist zwischen dem Außengelände der Kindertagesstätte und den angrenzenden Gärten in der Planzeichnung auf dem Grundstück der Kindertagesstätte eine 2 m breite Bepflanzung festgesetzt, die die Spielflächen optisch zu den Gärten hin abschirmt. Die Pflanzung hält einen Abstand von 1 m zur Grundstücksgrenze und bietet damit einen Zugang für Pflegearbeiten sowohl für Gehölze auf dem Gelände der Kindertagesstätte als auch an der Grenze der benachbarten Gärten. Dafür ist auch vorgesehen, den erforderlichen, 1,20 m hohen Zaun zur Einfriedung des Geländes der Kindertagesstätte in diesem Bereich ebenfalls 1 m von der Grenze nach innen zu rücken.

Da die Stadt Hennef Eigentümer des Grundstücks der Kindertagesstätte und gleichzeitig Träger der Planungshoheit ist, lassen sich die Belange der Nachbarn bei der weiteren Projektplanung angemessen berücksichtigen, ohne dafür Festsetzungen im Bebauungsplan treffen zu müssen.

Parallel zu dem formalen Verfahren werden zu gegebener Zeit Gespräche mit den Anliegern geführt und die bereits beauftragte Planung der Außenanlagen vorgestellt.

zu B2 (Anwohner Im Helltgen)

mit Schreiben vom 17.03.2016

Stellungnahme:

In Anbetracht des Neubaus einer Kita in Hennef-Allner möchten die direkt angrenzenden Nachbarn ihre Gedanken hinsichtlich einer zufriedenstellenden Realisierung für Alle vortragen.

In der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 08.03.2016 wurde das Bauvorhaben einer 3-gruppigen, eingeschossigen Kita vorgestellt. In diesem Rahmen wird das Bürgerhaus abgerissen. Die 1-geschossige Bauweise sowie die Hauptausrichtung der Gruppen und deren Außenspielflächen nach Süden hin sind nachvollziehbar und akzeptabel. Die Kita ergibt ihrer Einschätzung nach ein gefälliges Bild. Auch die Tatsache, dass eine Einrichtung für Kinder in ein Dorf gehört und nicht auf eine grüne Wiese versteht sich von selbst.

Man möge nur bedenken, dass die Kita sich am absoluten Ende des Ortes Allner befindet, wie auch schon der Sportplatz, und somit erhebliches Verkehrsaufkommen nach sich ziehen wird. Da die Anwohner rund ums Bürgerhaus, aber auch die Lettestraße sowie der Rübengarten bisher schon durch Verkehr zum Allner See, zum Bürgerhaus und zum Fußball- und Bolzplatz häufig an den Wochenenden gelitten haben, wird sich die Situation nunmehr noch zusätzlich auf die gesamte Woche ausdehnen. Sicht- und Lärmschutz zum Parkplatz sowie zum Bolzplatz hin war bislang zumindest durch Baumbestand gegeben. Das naturbelassene Grundstück entlang der Grundstückseigentümer Im Helltgen war ebenfalls mit Bäumen und Sträuchern bewachsen, auf dem im Übrigen Nistkästen an vielen Bäumen von Anwohnern angebracht worden waren.

Nach Aussage des Architekten war dieser Baumbestand wichtiger Planungsbestandteil für den neuen Außenspielbereich der Kita, der als Erweiterungsfläche nun hier realisiert werden soll. Doch diese Fläche ist leider vollständig gerodet worden. Konkret stellen sich uns nun die folgenden Fragen:

- Wie ist eine Abgrenzung zu den angrenzenden Grundstücken entlang des Außenspielbereichs geplant? (Zaun, Hecken, Sträucher)
- Wie kann ein Lärmschutz — zum angrenzenden Bolzplatz aussehen, da dieser sehr

häufig in den Abendstunden und an den Wochenenden genutzt wird (übrigens i.d.R. von erwachsenen jungen Männern die mit zahlreichen Autos anreisen)? Das Ordnungsamt war hier im letzten Jahr dankenswerterweise mehrfach an Wochenenden vor Ort.

- Im Rahmen der pädagogischen Früherziehung finden sicherlich die Prinzipien eines rücksichtsvollen, respektvollen Miteinanders in einer Gemeinschaft Anerkennung. Dazu zähle ich auch die Einhaltung von Regeln des Zusammenlebens. So sollten auch Ruhezeiten als feste Regeln definiert und eingehalten werden. (Mittagsruhe, Zeit des Beginns des morgendlichen Spielens im Außenbereich, Abendruhe)
- Wie wird der Parkplatz des Sportplatzes zur Ausgleichsfläche der Kita und somit der Anwohner im Helltgen gegen Lärmemissionen und Abgase geschützt? Hier waren Sträucher und Bäume eine adäquate Barriere bis zur radikalen Rodung in diesem Jahr.
- Wie kann verhindert werden, dass der Ort Allner dem massiven Verkehr während des gesamten Tages ausgesetzt ist? Hinweis: vor Jahren war eine Verkehrsführung mit der Abbiegung von der Schloßstraße entlang der Sieg und weiter entlang der Autobahn 560 geplant, die unterhalb der Grundstücke im Hagen entlang führen sollte und am Sportheim entlang direkt zum Parkplatz Kita führen könnte.
- Da die Küche der Kita sich an der Nordseite des Gebäudes befindet, bitten wir, als direkt angrenzender Nachbar, darauf zu achten, dass die Abluft so geleitet wird, dass sie nicht direkt in unser Wohnzimmer sondern zumindest gut gefiltert über das Dach abgeleitet wird und somit nicht zu unserer Beeinträchtigung führt.
- Die Straßenreinigung mit Winterdienst ist ebenfalls ein aktuelles Thema des Rates. Bis dato wurde die Straße im Helltgen davon ausgespart. Ich darf doch davon ausgehen, dass die Straßen der An- und Abfahrt zu einer kommunalen Einrichtung mit deren Inbetriebnahme diesen Dienst in Zukunft erwarten lassen.

Man geht davon aus, dass man sich dieser Fragen und Besorgnisse annimmt und eine, für alle zufriedenstellende, Lösung gefunden wird.

Abwägung:

Eine Kindertagesstätte gilt planungsrechtlich als mit einer umliegenden Wohnbebauung verträglich und ist grundsätzlich auch in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Insofern gibt es bauleitplanerisch hinsichtlich der Lärmmissionen keinen besonderen Regelungsbedarf. Um den Belangen der Nachbarn gerecht zu werden, sieht der Bebauungsplan eine Höhenbeschränkung der Gebäude auf 72,20 m über NHN vor. Das entspricht einer Gebäudehöhe von etwa 4,20 m. Damit soll eine unnötige Verschattung der Nachbargrundstücke vermeiden werden.

Darüber hinaus ist zwischen dem Außengelände der Kindertagesstätte und den angrenzenden Gärten in der Planzeichnung auf dem Grundstück der Kindertagesstätte eine 2 m breite Bepflanzung festgesetzt, die die Spielflächen optisch zu den Gärten hin abschirmt. Die Pflanzung hält einen Abstand von 1 m zur Grundstücksgrenze und bietet damit einen Zugang für Pflegearbeiten sowohl für Gehölze auf dem Gelände der Kindertagesstätte als auch an der Grenze der benachbarten Gärten. Dafür ist auch vorgesehen, den erforderlichen, 1,20 m hohen Zaun zur Einfriedung des Geländes der Kindertagesstätte in diesem Bereich ebenfalls 1 m von der Grenze nach innen zu rücken. Da die Stadt Hennef Eigentümer des Grundstücks der Kindertagesstätte und gleichzeitig Träger der Planungshoheit ist, lassen sich die Belange der Nachbarn bei der weiteren Projektplanung angemessen berücksichtigen, ohne dafür Festsetzungen im Bebauungsplan treffen zu müssen. Parallel zu dem formalen Verfahren werden zu gegebener Zeit Gespräche mit den Anliegern geführt und die bereits beauftragte Planung der Außenanlagen vorgestellt.

Die verkehrliche Erschließung ist grundsätzlich über die vorhandenen Straßen gesichert. Dass es mit dem Betrieb der Kindertagesstätte zu zusätzlichem Verkehr zu bestimmten Tageszeiten kommt, lässt sich nicht vermeiden. In der Planzeichnung sind entsprechende Stellplätze vorgesehen. Im Baugenehmigungsverfahren sind zudem die erforderlichen Stellplätze (10-12) nachzuweisen. Das Verkehrsaufkommen durch Eltern, die ihre Kinder bringen oder abholen, ist erfahrungsgemäß morgens und mittags/nachmittags auf einen kurzen Zeitraum von bis zu einer halben Stunde beschränkt. In der übrigen Zeit des Tages entsteht kein relevanter Verkehr. Ob auf den Straßen ein Winterdienst erfolgt, ist kein Regelungsbelang der Bauleitplanung, sondern wird über die bestehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (§5) geregelt.

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 24.03.2016

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisiko:

Der Planungsbereich liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg (unterliegt dem wasserrechtlichen Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierung Köln). Die Hochwassergefahrenkarte der Sieg weist für extreme Hochwasserereignisse für nahezu das gesamte Plangebiet Überschwemmungen aus. Des Weiteren muss im Hochwasserfall auch mit einer möglichen Gefährdung des Bebauungsbereiches durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) gerechnet werden. Aus diesem Grund sind gemäß § 5 (2) WHG auf weitergehende Vorkehrungen der Bauvorsorge hinzuweisen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Hochwasserschutzfibel des BMVI: http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2010/DL_Hochwasserschutzfibel.pdf?blob=publicationFile&v=2

Erneuerbare Energien:

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Abwägung:

Die vorgetragenen Hinweise zu Abfallwirtschaft und Überschwemmungsgebiet / Hochwasserschutz werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen

der Projektplanung zu beachten. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Die Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes werden dadurch nicht in Frage gestellt. Regelungen aus der Überschwemmungsgebietsverordnung sind ggfls. bei der Objektplanung zum Außengelände der KITA zu beachten. Die wasserrechtliche Genehmigung ist bereits bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Die Hinweise bezüglich des Überschwemmungsgebietes der Sieg werden unter B4 in die Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung aufgenommen.

Der Hinweis, die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen, wird ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu beachten. Ein Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet kann im Hinblick auf den Anlass der Änderung des Bebauungsplanes nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein, da es lediglich darum geht, die Nutzung bereits bebauter Grundstücke planungsrechtlich zu definieren und keine neues Baugebiet zu erschließen. Ungeachtet dessen bleibt selbstverständlich die Möglichkeit, Dachflächen für die Nutzung von Sonnenenergie zu verwenden. Verbindliche Vorgaben wird der Bebauungsplan dazu jedoch nicht treffen.

zu T2, Rhein-Sieg Netz
mit Schreiben vom 14.03.2016

Stellungnahme:

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Vor den Abrissarbeiten müssen die vorhandenen Gas- und Wassernetzanschlüsse an der Hauptleitung abgetrennt werden. Wir bitten diesbezüglich um frühzeitige Abstimmung. Zur Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Gas- und Wasserbestandsplan im M 1:500 beigelegt.

Abwägung:

Der Hinweis, dass vor den Abrissarbeiten die vorhandenen Gas- und Wassernetzanschlüsse an der Hauptleitung abgetrennt werden müssen, wird in den Bebauungsplan aufgenommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu beachten. In die Hinweise werden zudem die beigelegten Bestandspläne aufgenommen.

zu T3, Kreispolizeibehörde
mit Schreiben vom 15.03.2016

Stellungnahme:

Gegen die vorliegenden Planungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Kriminalpräventiv ist anzumerken:

Seit Jahren registriert die Polizei unvermindert zahlreiche Einbrüche in Kindergärten. Oft werden nach polizeilicher Beratung nachträgliche, kostenintensive Sicherungsmaßnahmen getroffen. Schutzkonzepte durch installierte Einbruchmeldeanlagen sind, abhängig von der Lage des Objektes, nicht immer eine wirksame Abschreckung. Regelmäßig fehlt es an der raschen Benachrichtigung der Polizei oder der Aufschaltung auf einen Wachdienst.

Zum Schutz der Einrichtungen, sollte grundsätzlich ein mechanisches Sicherungskonzept vorliegen, in dem für alle einbruchgefährdeten Bereiche der Einbau von geprüften, einbruchhemmenden Elementen nach mind. DIN 1627, RC 2 vorgesehen ist. Lichtkuppeln sind hier ausdrücklich mit einzubeziehen. Eine Außenbeleuchtung ist zu

empfehlen, wobei die einbruchsgefährdeten Bereiche besonders zu berücksichtigen sind. Leuchten und Bewegungsmelder sind sowohl in der Höhe, als auch in der Beschaffenheit gegen Vandalismus und Erreichbarkeit zu sichern. Die Innenbeleuchtung im Eingangsbereich, sollte bei Dunkelheit dauerhaft eingeschaltet sein. Die Sicherheitsempfehlungen sollen keine individuelle Beratung im Einzelfall, unter Berücksichtigung der kriminalpolizeilichen Erkenntnisse über Täterverhalten, ersetzen.

Abwägung:

Die vorgetragenen Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der Projektplanung zu beachten. Das beiliegende Informationsblatt wird dem Planer der Kindertagesstätte weitergeleitet.

zu T4, Landesbetrieb Straßenbau NRW
mit Mail vom 30.03.2016

Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt nördlich des Abschnittes 6 der Bundesautobahn A 560. Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Grundsätzliche Bedenken bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine gegen das Vorhaben. Allerdings wird darum gebeten, die zutreffenden Punkte des beigefügten Merkblattes mit Allgemeinen Forderungen in der weiteren Bearbeitung der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Abwägung:

Die Bebauflächen des Bebauungsplanes halten einen Abstand von über 100 m zum Fahrbahnrand der Autobahn BAB 560 ein. Insofern bleiben die Belange des Fernstraßengesetzes (FStrG) unberührt. Zudem ist die Autobahn durch einen Schallschutzwall zum Plangebiet hin abgeschirmt. Damit sind auch die Belange des Immissionsschutzes bereits berücksichtigt. Entwässerungsanlagen der BAB werden von der Änderung des Bebauungsplanes ebenfalls nicht tangiert.

zu T5, Bezirksregierung Arnsberg
mit Schreiben vom 22.03.2016

Stellungnahme:

Die Planmaßnahme befindet sich weder über verliehenem, noch über erloschenem Bergwerkseigentum. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Auch ist der Planungsbereich nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -Az.: 61.42.63 - 2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 913, 8, 7, 6D, 613, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Daraus ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden von Privatpersonen keine Anregungen vorgetragen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Anregungen vorgetragen:

zu T1, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 22.07.2016

Stellungnahme:

Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Es wird daher die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen. Folgender Hinweis soll in die Planungsunterlagen aufgenommen werden:

„Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Der vorgetragene Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

zu T2, Rhein-Sieg- Netz GmbH mit Schreiben vom 26.07.2016

Stellungnahme:

Für das geplante Bauvorhaben kann gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 96 m³/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Daraus ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

zu T3, RSAG AöR mit Schreiben vom 10.08.2016

Stellungnahme:

Die Abfallentsorgung findet an der öffentlichen Verkehrsfläche „Im Helltgen“ statt. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen können der BGI 5104 und RAST 06 entnommen werden.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Daraus ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH, mit Schreiben vom 27.07.2016
- PLEdoc, mit Schreiben vom 12.07.2016
- Rhein-Sieg-Kreis, mit Schreiben vom 19.07.2016
- Unitymedia NRW GmbH, mit Schreiben vom 13.07.2016

2. **Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), wird der Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf, 11. Änderung mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung einschließlich ihrer Anlagen hierzu beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 15.06.2016 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Diese Abwägungsvorschläge werden dem Stadtrat in der Fassung des vorgelegten Ausschussbeschlusses vorgelegt, da sich bei den der Abwägung zugrunde liegenden Kriterien und Sachverhalte im weiteren Verlauf des Planverfahrens keine Änderungen ergeben haben.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalpflege am 14.09.2016 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalpflege am 14.09.2016 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Alle Abwägungsvorschläge in der Fassung des o.a. Beschlussvorschlages werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung empfohlen.

Hennef (Sieg), den 15.09.2016


Klaus Pipke



Anlagen:

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar (bei Gutachten nicht nur die Zusammenfassungen, sondern die kompletten Schlussberichte):

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 15.06.2016:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen T 1 – T 5, sowie B1 und B2
- Bebauungsplan – Entwurf gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Bahnhofstraße 1, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 02.06.2016
- Textliche Festsetzungen (Entwurf) gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Bahnhofstraße 1, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 02.06.2016
- Begründung (Entwurf) gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Bahnhofstraße 1, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 02.06.2016
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Verfasser: Büro für Landschaftsökologie, Auf der Lützelbach 17, 35781 Weilburg
Stand: 04.05.2016

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 14.09.2016:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T 1- T3
- Bebauungsplan – Rechtsplan
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand 01.09.2016
- Textliche Festsetzungen – Rechtsplan
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand 01.09.2016
- Begründung – Rechtsplan
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand 01.09.2016



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2016/0710
Datum: 12.07.2016

TOP: 3.2
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.09.2016	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.51 Hennef (Sieg) Blankenberger Straße;
1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

- 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird wie folgt beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:

zu B1,, Blankenberger Straße.....

mit Schreiben vom 20.07.2015

(eingegangen beim Amt für Stadtplanung und -entwicklung am 07.12.2015)

Stellungnahme:

1. Ziel und Zweck der Planung

3. Abs., letzter Satz: Die Aussage ist nur bedingt zutreffend, da für die Anlieger, die weder bauen noch verkaufen, der wirtschaftliche Vorteil entfällt.

Abwägung:

Wie in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf ausgeführt, handelt es sich bei dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 01.51 um einen sogenannten „Angebots“-Bebauungsplan. Dies ist ein Bebauungsplan, der den Grundstückseigentümern im Plangebiet die Option eröffnet, ihr Grundstück zukünftig selbst baulich zu nutzen oder dieses als Baugrundstück zu veräußern. Falls dies von einem Grundstückseigentümer nicht gewünscht wird, kann er sein Grundstück selbstverständlich weiter als Gartenfläche nutzen. In jedem Falle wird sich ein rechtskräftiger Bebauungsplan für die Grundstücksteile im Plangebiet, die sich in der ehemaligen Anbauverbotszone befinden, als deutlich wertsteigernd auswirken.

Der wirtschaftliche Vorteil, den viele bisher planungsrechtlich nicht bebaubare Grundstücke im Plangebiet dadurch erfahren werden, dass sie nach Rechtskraft des Bebauungsplanes nach § 30 BauGB für eine bauliche Nutzung bestimmt sind (sogenanntes Rohbauland nach Wertermittlungsverordnung), ist eine Tatsache für die jeweiligen Eigentümer solcher Grundstücke, auf die in der Begründung zum Planentwurf hingewiesen wird. Diese Wertsteigerung „entfällt“ nicht, wenn ein Grundstückseigentümer sich nach Abschluss des Planverfahrens gegen den Verkauf oder die Bebauung seines Grundstückes entscheidet.

Die richtige Aussage zur Grundstückswertsteigerung in der Begründung zum Bebauungsplan hat nur hinweisenden Charakter und ist an sich nicht abwägungsrelevant. Sie wird beibehalten.

Stellungnahme:

2. Rahmenbedingungen

Der Übersichtsplan ist zu diesem frühen Zeitpunkt in der Tat nur als Vorschlag ohne verbindlichen Charakter zu werten; im weiteren Verlauf der Stellungnahme wird darauf einzugehen sein.

Abwägung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Begründung eindeutig definiert und wurde so bereits beschlossen und bekannt gemacht.

Stellungnahme:

2.2 Regionalplan

Aussagen wie „übergeordnete Planung/Zielsetzung etc.“ und deren weitergehende Konkretisierung sind erklärungsbedürftig.

Abwägung:

Die Erklärungen sind im Punkt 2.2 genannt:

„Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.“

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung. Das Plangebiet ist als "Allgemeiner Siedlungsbereich" dargestellt.

Auf der Ebene des Regionalplanes werden die landespolitischen Entwicklungsziele weiter konkretisiert.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg ist das Plangebiet als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) ausgewiesen.

Die landesplanerischen Ziele und die Ausweisungen des Regionalplanes stehen also im Einklang mit den Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.“

Dem Hinweis wurde damit bereits entsprochen.

Stellungnahme:

2.5 Rahmenplanung

Dass die „Blankenberger Straße“ als Teil des „Siegbogens“ eingestuft wird, sei neu. Bislang war in offiziellen Stellungnahmen stets nur von einem „in sich geschlossenen Bau-/Siedlungsgebiet“ die Rede.

Abwägung:

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wurde der Punkt „Rahmenplanung“ darüber hinaus wie folgt ergänzt:

„Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 01.51 – Blankenberger Straße ist zwar nicht Bestandteil der Rahmenplanung-Fortschreibung Hennef – Östlicher Stadtrand (Stand: Januar 2003), schließt jedoch unmittelbar an den 2. und 5. Bauabschnitt der Rahmenplanung an. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.51 – Blankenberger Straße hat der Rahmenplan insofern Bedeutung, als dass die Blankenberger Straße immer die Bedeutung einer wichtigen Zufahrt in das neue Siedlungsgebiet darstellte und als Teil des Siedlungsbereiches „Im Siegbogen“ zu werten ist. Mit der weitgehenden Fertigstellung der Neubaubereiche Im Siegbogen und der Verlegung der Landesstraße L 333 soll nun auch dieser Abschnitt der Blankenberger Straße und seine anschließende Bebauung entsprechend den Grundsätzen des anschließenden Rahmenplangebietes neu entwickelt werden.“

Das Neubaugebiet „Im Siegbogen“ hat in der Vergangenheit bereits eine Zuordnung über den ursprünglich vorgesehenen Bereich erfahren. Hierunter fällt z. B. auch der Bereich östlich der Lise-Meitner-Straße. Damit spricht auch nichts dagegen, den vorliegenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.51 begrifflich mit unter den Bereich des Neubaugebietes „Im Siegbogen“ zu fassen, zumal die Nachfrage nach Grundstücken „Im Siegbogen“ nach wie vor stark vorhanden ist und von Interessenten auch der Bereich „Blankenberger Straße“ als Neubaugebiet „Im Siegbogen“ wahrgenommen wird.

Stellungnahme:

2.6 Vorhandene Flächennutzung

Die Darstellung entspricht z. T. nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. So liegen Grundstücke vor, deren „Erschließungsstraßen nicht beidseits der ehemaligen L 333 parallel verlaufen“ und die damit nicht von Zufahrtsbeschränkungen seitens der ehemaligen L333 betroffen sind/waren.

Abwägung:

Ausgangspunkt für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.51 war die Schaffung von Baurecht im Bereich der ehemaligen Anbauverbotszone der L333, so dass hier in der Begründung zum Bebauungsplan darauf besonders eingegangen wurde.

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf heißt dazu jetzt:

„Das Plangebiet ist bis auf die Straßenfläche privates Bauland. Die Grundstücke sind bebaut. Sie werden bis auf wenige Ausnahmen durch Erschließungsstraßen, die beidseits der Blankenberger Straße parallel verlaufen, erschlossen. Zur Blankenberger Straße hin gab es durch die Widmung als Landesstraße L 333 gemäß dem Bundesfernstraßengesetz eine

Anbauverbotszone und Baubeschränkungszone, so dass hier keine Baumöglichkeiten und Zufahrtsmöglichkeiten bestanden. Diese Restriktionen sind nun durch die Verlegung der Landesstraße entfallen, so dass die derzeit als Gartenfläche genutzten Bereiche nach Schaffung von Planungsrecht baulich genutzt werden können.“

Die Formulierung *bis auf wenige Ausnahmen* wird in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ergänzt. Die Anpassung der Begründung erfolgt mit der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme:

3.1 Verkehrserschließung

a) Der geplante Querschnitt von 11m besagt, dass die vorhandene Fahrbahn (ausgehend von etwa der Mitte des Plangebietes) im heutigen Rahmen von 6m verbleibt. Damit dürften die für Gehwege beidseits der Straße vorhandenen Flächen selbst im nördlichen Bereich ausreichen.

b) Eine Tempobegrenzung ist aufgrund der sehr häufig stark überhöhten Geschwindigkeit zu begrüßen.

Hingegen sollte von „Pflanzbeeten inkl. Straßenbaum“ Abstand genommen werden.

Grund: Die im Stadtgebiet vielfach anzutreffenden Pflanzbeete (s. a. „Im Siegbogen“) verkommen schon nach kurzer Zeit zu auch optisch sehr negativ auffallenden „Wildwuchsbeeten“. Pflanzbeete machen nur Sinn, wenn diese laufend gepflegt werden.

c) Fahrbahnverengungen und Querungshilfen sollten so geplant werden, dass Alternativen zu baulichen Anlagen nicht von vorneherein negativ tangiert werden.

Abwägung:

Die Darstellung einer möglichen Straßenquerschnittsaufteilung erfolgt nachrichtlich. Die Ausgestaltung der Straßenverkehrsflächen, die als solche im Bebauungsplan festgesetzt werden, bleibt der Straßenentwurfsplanung, der Vorstellung in einer Bürgerinformation und der Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses (Bauausschuss) vorbehalten.

Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant, da er das nachgelagerte Verfahren betrifft.

Stellungnahme:

zu 3.1 – letzter Satz –

Es ist falsch, abschließende Straßenplanungen erst nach Verabschiedung eines Bebauungsplanes vorzunehmen, da dann im Zweifel selbst vernünftige Alternativen scheitern. In den vergangenen Jahren wurden für die ehem. L333 in Gremien, Ausschüssen, Diskussionen etc. stets unterschiedliche Begriffe gewählt wie z. B. Anliegerstraße, Hauptverkehrsstraße, Haupterschließungsstraße, Hauptsammlerstr. etc. Was gilt?

Auch wurden für die Zukunft der ehem. L333 mit Umgestaltung, Rückbau, Ausbau Begriffe geprägt, ohne dass auf Unterschiede (= Vor- und Nachteile) hingewiesen wurde. Daraus ergibt sich fast zwangsläufig, dass den Bürgern/Anwohnern vor- oder zumindest mit dem Bebauungsplan-Verfahren Klarheit zu verschaffen ist, wie die Straßenplanung aussehen soll. Ferner dürfte die Straßengestaltung der in Jahrzehnten gewachsenen Struktur nicht einem Neubaugebiet „Siegbogen“ gleichzusetzen sein. Selbst durch mögliche Neubauten wird sich der Charakter der ehem. L333 nicht entscheidend verändern. Dies sollte bei einer zweifellos funktionellen Straßenplanung abseits einer „Prachtstraße“ berücksichtigt werden.

Abwägung:

Die Darstellung einer möglichen Straßenquerschnittsaufteilung erfolgt nachrichtlich. Die Ausgestaltung der Straßenverkehrsflächen, die als solche im Bebauungsplan festgesetzt werden, bleibt der Straßenentwurfsplanung, der Vorstellung in einer Bürgerinformation und der Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses (Bauausschuss) vorbehalten.

Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant, da er das nachgelagerte Verfahren betrifft.

Stellungnahme:

3.2.1 Städtebaulicher Entwurf

2. Abs.: Da eine Bebauung der Parzelle 393 ausscheiden dürfte, stellt sich die Frage, ob eine weitere Bebauung der noch ungeteilten Parzelle 20 mit einem EFH mit Satteldach und Firstlinie parallel zum Nebenweg als Alternative in Frage kommen könnte, da die heute bereits existierende Erschließung vom Nebenweg aus durch eine Erschließung von der ehem. L333 allenfalls ergänzt würde. Die beabsichtigte städtebauliche Fassung ab Parzelle 561 würde damit nicht gestört.

Abwägung:

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum eine Bebauung der Parzelle 393 ausscheiden dürfte. Die Annahme ist rein spekulativ. Es handelt sich bei dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 01.51 um einen sogenannten „Angebots“-Bebauungsplan. Dies ist ein Bebauungsplan, der den Grundstückseigentümern im Plangebiet die Option eröffnet, ihr Grundstück innerhalb des durch den Bebauungsplan vorgegebenen städtebaulichen Rahmens zukünftig selbst baulich zu nutzen oder dieses als Baugrundstück zu veräußern. Falls dies von einem Grundstückseigentümer nicht gewünscht wird, kann er sein Grundstück weiter als Gartenfläche nutzen. Ein einheitliches städtebauliches Gesamtbild (hier: Gebäude entlang der Blankenberger Straße – ehem. L333 – mit einem Satteldach traufständig zu errichten) ist erklärtes Ziel des städtebaulichen Entwurfs und findet so seine Festsetzung im Bebauungsplan.

Der Hinweis kann somit nicht berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

3.2.1 Städtebaulicher Entwurf

3. Abs., 2. Satz: Ob Firstrichtung parallel zur alten L333 oder zum Nebenweg: Die Stellung von Garage/Carport + Stellplatz sollte in jedem Fall Alternativen aufzeigen und nicht qua Entwurf festgeschrieben werden.

Im Übrigen: Die im Übersichtsplan prognostizierten 45 Einheiten sind „Planspiele“ und aus unterschiedlichen Gründen nicht realistisch.

Abwägung:

Der Bebauungsplanentwurf sieht folgende Festsetzung vor:

„In dem Allgemeinen Wohngebiet sind Garagen / Carports und Stellplätze nur auf den überbaubar festgesetzten Flächen zulässig.“

Da die überbaubaren Flächen großzügig bemessen wurden, sind somit die in der Stellungnahme genannten „Alternativen“ gegeben.

Dem Hinweis wurde im Bebauungsplanentwurf entsprochen.

Der Bebauungsplan setzt einen Rahmen für die mögliche Bebauung im Plangebiet fest. Die in der Stellungnahme zitierte Zahl für im Plangebiet möglicherweise realisierbare Einheiten wird ausschließlich beispielhaft (üblicherweise im Sinne einer Maximalausnutzung) genannt und an keiner Stelle im Plan festgesetzt.

Stellungnahme:

3.2.11 siehe zunächst Exkurs zu 3.1

Nach diesen Erkenntnissen wäre offenzulegen, was unter „Abgrabungen auf den privaten Grundstücken“ zu verstehen ist.

Abwägung:

Der Punkt 3.2.11 in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf lautet:

„3.2.11 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (Straßen-böschungen)

Zur Gewährleistung des Ausbaus der Blankenberger Straße als öffentliche Verkehrsfläche, sind die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen wie Aufschüttungen und Abgrabungen auf den privaten Grundstücken zulässig.“

Diese Ausführungen sind selbsterklärend. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme:

3.2.12 Entsprechend Entwurf sind erhebliche Reglementierungen geplant. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften gem. § 86 BauO NRW erfordern m. E. weiter gehende Erläuterungen zu Freiflächen, Einfriedungen und Dächern. Wenn sich das Plangebiet schon weitgehend am „Siegbogen“ orientieren soll, stellt sich z. B. die Frage, warum Einfriedungen erheblich restriktiver erfolgen sollen: Im „Siegbogen“ ist die max. Höhe von 1m durch Zäune, Hecken etc. vielfach deutlich überschritten.

In welchem Zusammenhang die „Eigenart des Landschaftsbildes des Pleiser Ländchens“ hier Pate stehen soll ist ebenso unklar, wie die Einheit „im Zusammenhang mit Bewaldung und räumlicher Weite des Siegtals“. Das erscheint sehr weit hergeholt.

Letzter Abs.: Vor.....gestört fehlt sicher das Wort „nicht“ und bei 3.3 + 3.4 sollte das Datum so oder so festgelegt werden.

Abwägung:

Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften gem. § 86 BauO NRW wurden zum Bebauungsplanentwurf weiter ausgeführt.

Bei den Einfriedungen gibt es zur Höhe unterschiedliche Festsetzungen (wie auch im Neubaugebiet „Im Siegbogen“). Die aufgeführte Höhe von 1 m bezieht sich auf die Einfriedung zu öffentlichen Verkehrsflächen.

Das Wort „nicht“ wurde in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ergänzt. Das korrekte Datum des Bodengutachtens lautet „27.03.1997“. Eine Anpassung der Begründung erfolgt mit der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes.

Die Hinweise wurden weitestgehend berücksichtigt.

Stellungnahme:

3.5

An welche Hinweise ist (noch) gedacht?

Abwägung:

Die Hinweise wurden ergänzt (auch nach Eingang der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung) und sind nun unter „4. Hinweise“ in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu finden.

Stellungnahme:

Welche „quantitativen Auswirkungen“ werden noch ermittelt und zu welchem Zeitpunkt in das BP-Verfahren integriert?

Abwägung:

Der Punkt „7. Quantitative Auswirkungen des Bebauungsplanes / Flächenbilanz“ wurde in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ergänzt.

Die Frage wird damit beantwortet.

zu T1, Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
mit Schreiben vom 03.07.2015

Stellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 01.51 Blankenberger Straße bestehen keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise berücksichtigt werden:

- Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z. B.: Beleuchtung von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung von Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Objekte sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.
- Um Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausschließen zu können, ist die Deutsche Bahn AG bei baulichen Veränderungen in Nähe der DB-Grenze, rechtzeitig durch detaillierte und aussagekräftige Unterlagen in Form von Bauanträgen gesondert zu beteiligen.
- Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach-, oder sonstigen Abwässer zugeleitet werden.

Abwägung:

Der in der Stellungnahme mitgeteilte zweite Hinweis wurde im Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen. Die weiteren Hinweise sind durch die Lage des Plangebiets und durch die Art der geplanten Bebauung nicht zu berücksichtigen.

Der Stellungnahme wird somit teilweise gefolgt.

zu T 2, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung –
mit Schreiben vom 22.07.2015

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in den Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

Stellungnahme:

Erneuerbare Energien

Es wird angeregt, auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird in den Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Unitymedia NRW GmbH
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Pledoc
- Kreispolizeibehörde RSK
- RSAG AöR
- Amprion
- Westnetz GmbH
- DB Energie
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu B1, Schreiben vom 02.02.2016

Stellungnahme:

Es werden folgende Hinweise gegeben:

1. Die Aussage in 2.6 ist jetzt klar und deutlich formuliert.
2. Zu Ziffer 2.6: Das Wort „nun“ in der 3. Zeile von unten sollte entfallen.
3. Es wird Bezug genommen auf die Stellungnahme vom 20.07.2015 und festgestellt, dass diese als „nicht abwägungsrelevant“ eingestuft wurde.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass der Planentwurf nur schwer lesbar ist und deshalb für den Normalbürger unbrauchbar ist.
5. Zu „Aufschüttungen“ stellt sich die Frage nach „vorübergehend oder dauerhaft“.
6. Es wird ein Widerspruch zwischen den Aussagen Ziffer 4.9 und 5. der Begründung zum Fluglärm gesehen.
7. Es wird auf die Stellungnahme vom 20.07.2015 verwiesen.
8. Es wird empfohlen, dass von einer Änderung der vorläufigen Abwägungsergebnisse Gebrauch gemacht wird.

Zu 3.1 Verkehrserschließung:

Es wird vor dem Hintergrund des alten Verkehrsgutachtens die vorgeschlagene Geschwindigkeitsbegrenzung als zwingend notwendig eingestuft.

Zu 3.2.1 Städtebaulicher Entwurf:

Es wird angeregt den Bürgerinteressen solange positiv zu begegnen, wie das Gesamtbild nicht darunter leidet.

Zu 3.2.7 Firstrichtung:

Es wird angeregt, eine Firstrichtung mit der Orientierung an bestehenden Nachbarobjekten (bei Eckgrundstücken) zuzulassen.

Zu 3.2.12 Einfriedungen:

Es wird angeregt, 1 m konsequent für alle Flächen oder variable Vorgaben festzulegen.

Zu 3.3 Ver- und Entsorgung:

Es wird davon ausgegangen, dass für Grundstücke mit gesicherter Erschließung nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine sofortige Bebaubarkeit gegeben ist.

Abwägung:

Zu 1.: Kenntnisnahme

Zu 2.: Das Wort „nun“ ist hier nicht zeitlich, sondern inhaltlich zu verstehen und kann deshalb, wie in der Begründung enthalten, beibehalten bleiben. Eine missverständliche Auslegung, die zu Problemen führt, ist nicht zu erwarten.

Zu 3.: Kenntnisnahme

Zu 4.: Der Planentwurf wurde i. M. 1:500 erstellt. Die Planzeichnung ist eindeutig lesbar und entspricht der Planzeichenverordnung. Diese ist für jeden Interessierten einsehbar. Die Hinweise zur Lesbarkeit werden zur Kenntnis genommen.

Zu 5.: Die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten zu jeder Zeit und dauerhaft.

Zu 6.: Die beiden Punkte beziehen sich auf unterschiedliche Sachverhalte und widersprechen sich deshalb nicht: Ziffer 4.9 gibt nur den Hinweis auf mögliche Immissionen. Unter Ziffer 5. wird der Sachverhalt der Tag- und Nachtschutzzonen erläutert und die Fluglärmsituation im Verhältnis zum Verkehrslärm beschrieben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 7.: Kenntnisnahme

Zu 8.: Kenntnisnahme

Zu 3.1: Geschwindigkeitsbegrenzungen sind nicht im Bebauungsplan festsetzbar, der Hinweis kann im Bauleitplanverfahren deshalb nur zur Kenntnis genommen werden.

Zu 3.2.1: Die Bürgerinteressen werden im Bauleitplanverfahren im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen in die Abwägung einbezogen. Die im Bebauungsplan dargelegten Festsetzungen entsprechen einem klaren städtebaulichen Konzept und werden deshalb weiter verfolgt.

Zu 3.2.7: Die Firstrichtungen beziehen sich nur auf die Hauptfirstrichtungen der Gebäude entlang der Blankenberger Straße (ehem. L333). Es ist das Ziel, hier den Straßenraum neu zu definieren und eindeutig baulich auszubilden. An diesem Ziel soll weiterhin festgehalten werden.

Zu 3.2.12: Der Bebauungsplan setzt unter Ziffer 2.2.1 eindeutig nur maximal 1 m hohe Laubholzhecken auch mit innen liegenden Zäunen fest. An diesem Planungsziel soll weiterhin festgehalten werden, um eine „Einmauerung“ oder zu hohe Einfriedungen zu vermeiden.

Zu 3.3: Der sofortigen Bebaubarkeit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes steht nichts entgegen, sofern eine gesicherte Erschließung gegeben ist.

zu B2, Schreiben vom 27.02.2016

Stellungnahme:

Es wird verfahrensrechtlich für sehr bedenklich eingeschätzt, dass folgende Fragen im Vorfeld der Rechtskraft des Bebauungsplanes mit den Bürgern nicht geklärt wurden:

- 1.: Die Verschmälerung der Blankenberger Straße wird auf ca. bis zu 4 m eingeschätzt.
- 2.: Es wird der Vorschlag gemacht, bei beidseitigen Gehwegen von 2 m jeder Straßenseite 1 m zuzuschlagen, d. h. von der jeweils ausmachenden Fläche werden generell 50 % verteilt.
- 3.: Es wird die Frage nach dem Verkaufspreis der Flächen gestellt.
- 4.: Es wird die Frage gestellt, wer die anfallenden Kosten für Liegenschaftskataster, Grundbuch usw. trägt.
5. Es wird bemängelt, dass grundsätzliche Aussagen zu späteren Anlieger- und Erschließungskosten fehlen.

Abwägung:

Zu 1. und zu 2.:

Die Umwidmung der Landesstraße in eine Gemeindestraße führt zu einer Veränderung der erforderlichen Straßenquerschnitte und zu neuen Anforderungen hinsichtlich der Gehwege und der Gestaltung der Verkehrsflächen. Diese öffentlichen Belange werden von den Fachplanern in der weiteren Ausführungsplanung konkretisiert. Die innere Gestaltung der Verkehrsfläche ist deshalb im Bebauungsplan gestrichelt nur nachrichtlich eingetragen und nicht festgesetzt. Aus diesen Gestaltungsabsichten ergeben sich allerdings Veränderungen der bisherigen Querschnittsgestaltung insbesondere im nördlichen Teilbereich der Straße. Der im Bebauungsplan festgesetzte Querschnitt der Straße beträgt künftig durchgehend 11 m, ausgehend von der nördlichen Parzellengrenze der jetzigen Fahrbahn. Die nicht mehr benötigte Verkehrsfläche der jetzigen Fahrbahn der ehemaligen Landesstraße wird durch die Festsetzung als nicht überbaubare Wohnbaufläche den Grundstücken auf der Südseite der Blankenberger Straße zugeschlagen. Der städtebauliche Grund für diese Lage des zukünftigen Querschnitts der Blankenberger Straße liegt darin, dass die Grundstücksverhältnisse auf der Südseite generell beengter sind als auf der Nordseite und die zusätzliche Wohnbaufläche hier für die neue Bebauung für angemessene Vorgartenbereiche (Hauseingänge, Müllauffstellflächen, Vorbereiche von Garagen etc.) sorgt. An diesem Planungsziel wird weiterhin festgehalten durch die Festsetzung als (nicht überbaubare) Wohnbaufläche.

Zu 3., 4. und 5.:

Kosten und Verkaufspreise sind im Bauleitplanverfahren nicht regelbar und können deshalb hier nur zur Kenntnis genommen werden.

Da die Straßengestaltung und die Kosten der Erschließungsstraßen nicht im Bauleitplanverfahren geklärt werden, lassen sich hieraus keine Verfahrensmängel ableiten. Das gewählte Bauleitplanverfahren entspricht den gesetzlichen Vorgaben des BauGB.

zu B3, Schreiben vom 23.04.2016

Stellungnahme:

Es werden die Ergebnisse aus einem Gesprächstermin zwischen dem Bürger und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung zusammengefasst. In dem Schreiben vom 23.04. (B3) wird sich auch auf die bereits eingereichten Stellungnahmen B1 und B2 bezogen.

1. Es wird festgehalten, dass außer den Stellungnahmen des Bürgers (Schreiben vom 20.07.15 und 02.02.2016) keine weiteren Stellungnahmen vorliegen.
2. Es wird nochmals vorgebracht, dass eine Bürgerinfo vor Satzungsempfehlung / Satzungsbeschluss sinnvoll erscheint.

3. Es wird angeführt, dass offen ist, ob in der Sitzung vom 22.06.2016 eine Empfehlung für einen Satzungsbeschluss ausgesprochen wird.
4. Es wird angeführt, dass seitens der Verwaltung bestätigt wurde, dass mit Rechtskraft des Bebauungsplanes hinsichtlich der Straßenentwurfsplanung keine Festschreibungen erfolgen. Eine Ausnahme bilde der bereits beschlossene Querschnitt von 11 m. Diese Thematik würde zum gegebenen Zeitpunkt zu einer Bürgerinfo/-anhörung führen.
5. Es wird mitgeteilt, dass die Ausführungen zum „Vorgartenzuschlag“ die notwendige Klarheit vermissen lassen. Es sei nicht ausdiskutiert worden, warum nur für die Vorgärten der Südseite ein Zuschlag vorgesehen ist. Gleiches gelte für die Aussage, wonach sich die u. U. zuzuschlagenden Grundstücksstreifen an Bauland-Preisen orientieren sollen (es erfolgten hierzu keine Beitragsangaben).

Es wurde die Frage gestellt, ob in jedem Fall auf eine neutrale Wertung (Gutachterausschuss) verzichtet werden soll.

6. Es wird dargelegt, dass wer sich zum Erwerb entschließt, auch sämtliche Folge-/Nebenkosten gem. Ziffer 4 des bereits eingereichten Schreibens vom 27.02.2016 (*Anmerkung: s. Stellungnahme B2*) übernimmt.
7. Es wird ausgeführt, dass – da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, dies, mit der damit verbundenen nicht obligatorischen Kaufverpflichtung, vermutlich dazu führen wird, dass entlang der ehemaligen L 333 keine einheitlichen (Eigentums-) Verhältnisse entstehen.
8. Es wird Bezug genommen auf das Schreiben vom 27.02.2016, Ziffer 5, worin bemängelt wird, dass grundsätzliche Aussagen zu späteren Anlieger- und Erschließungskosten fehlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere zu den Punkten 5. und 6. keine ausreichend klaren Informationen in den Beschlussvorlagen vorhanden seien und sich hieraus ein „vorprogrammierter (vermeidbarer) Zündstoff“ ergibt.

Abwägung:

Zu 1.:

Auf Rückfrage wurde seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass keine weiteren Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung abgegeben wurden.

(Anmerkung: Das vom Bürger angegebene Schreiben vom 20.07.2015 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben. Die Abwägung dazu wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 16.12.2015 beschlossen.)

Zu 2.:

Da die Straßengestaltung grundsätzlich nicht im Bauleitplanverfahren geklärt wird, lassen sich hieraus keine Verfahrensmängel ableiten. Das gewählte Bauleitplanverfahren entspricht den gesetzlichen Vorgaben des BauGB.

Zu 3.:

In dem Gesprächstermin wurde seitens der Verwaltung das weitere Procedere des Bebauungsplanverfahrens erläutert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass es dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung vorbehalten bleibt, dem Abwägungsvorschlag und damit der Satzungsempfehlung an den Rat zu folgen.

Zu 4.:

Die detaillierte Querschnittsgestaltung wird grundsätzlich nicht im Bebauungsplan festgesetzt, da sie das nachgelagerte Verfahren betrifft. Ein möglicher Straßenentwurf wurde in der Sitzung des Ausschusses Östlicher Stadtrand am 09.04.2014 in zwei Varianten vorgestellt. Variante 1 sah einen Straßenquerschnitt von insgesamt 11 m vor, Variante 2 sah einen Straßenquerschnitt von insgesamt 13 m vor. Der Ausschuss beschloss einstimmig die Variante 1, die dann den Gesamtquerschnitt der Blankenberger Straße (ehem. L333) im Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festsetzt. Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche wurde, da es sich nur um eine nachrichtliche Darstellung handelt, gestrichelt dargestellt. Die genaue Querschnittsaufteilung bleibt der noch zu erstellenden Straßenentwurfs- und Straßenausführungsplanung vorbehalten, die dem Bauausschuss entsprechend zur Beschlussfassung vorgelegt und den Anliegern im Rahmen einer Bürgerinfo vorgestellt wird.

Zu 5.:

Die beiden Straßenquerschnittsentwürfe wurden in der Sitzung Östlicher Stadtrand am 09.04.2014 ausführlich vorgestellt, mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, ein Zwang zur Bebauung besteht für die betroffenen Eigentümer nicht. Bei dem beschlossenen Straßenquerschnitt von 11 m eröffnet sich für einige Anlieger auf der Südseite erst die Möglichkeit eine Bebauung zu realisieren. Ob diese von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, bleibt Entscheidung des jeweiligen Eigentümers. Für eine Vielzahl der Eigentümer auf der Nordseite besteht ohne weiteren Zuschlag an Grundstücksfläche eine ausreichende Möglichkeit für eine Bebauung an der Nordseite. Da ein Bebauungsplan den Interessensausgleich aller von den Festsetzungen Betroffenen verfolgt, wurde die Festlegung des Aufbaus des Straßenquerschnitts von Norden nach Süden vorgenommen. Davon abgesehen, wird auch im Nord-westlichen Abschnitt der Blankenberger Straße (ehem. L333) die Möglichkeit eröffnet, hier Flächen anzukaufen.

Grundstückskaufangelegenheiten sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Zu 6.:

Dies entspricht den Tatsachen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 7.:

Den Eigentümern steht es frei von den neu geschaffenen Bebauungsmöglichkeiten aufgrund des Bebauungsplans Nr. 01.51 Gebrauch zu machen.
Eine Problematik bei unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen wird nicht gesehen.

Zu 8.:

Die detaillierte Straßengestaltung und die Kosten der Erschließungsstraßen werden nicht im Bauleitplanverfahren geklärt. Dies wurde auch in dem gemeinsamen Gespräch mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass die genaue Querschnittsaufteilung der noch zu erstellenden Straßenentwurfs- und Straßenausführungsplanung vorbehalten bleibt, die dem Bauausschuss entsprechend zur Beschlussfassung vorgelegt und den Anliegern im Rahmen einer Bürgerinfo vorgestellt wird.

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 01.51 Blankenberger Straße heißt es unter Punkt 3.1 (Seite 8, 2. und 3 Absatz):

„Unter Beibehaltung der vorhandenen nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Blankenberger Straße ist der neue Straßenquerschnitt schmaler als die jetzige Parzellierung der Blankenberger Straße. Die verbleibende Fläche südlich des neuen Straßenquerschnitts wird den dort neu entstehenden Wohnbaugrundstücken zugeschlagen und kann die Vorgartenbereiche vergrößern.“

Die abschließende Gestaltung des Querschnitts der Blankenberger Straße wird nicht im Bebauungsplanverfahren festgelegt, sondern bleibt dem Straßenentwurf vorbehalten.“

In dem o. g. Absatz wird somit ausgeführt, dass eine Teilfläche der bislang als Straßenparzelle genutzten Fläche im Bebauungsplan als Wohnbaufläche festgesetzt wird.

Wie bereits mehrfach ausgeführt, handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, d. h. den Eigentümern steht es frei, ihr neu entstandenes Baurecht auszuüben oder ihr Grundstück, wie bisher weiter zu nutzen. Bei der Ausübung des Baurechts ist es dann entsprechend erforderlich, einen schmalen Grundstücksstreifen (der bislang genutzten Straßenparzelle) seitens der Stadtbetriebe Hennef AÖR zu erwerben.

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung

mit Schreiben vom 11.02.2016

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass im Plangebiet die ÖPNV-Haltestelle Blankenberger Straße liegt. In der Vergangenheit sei bereits erwogen worden, den Linienverlauf der Linie 532 zu verlegen und die Haltestelle Blankenberger Straße zugunsten der Haltestelle „Lise-Meitner-Straße“ aufzulassen. Daher wird angeregt, vor dem Umbau der Blankenberger Straße, das Thema zwischen der Stadt Hennef und der Abteilung für Verkehr und Mobilität des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Abwägung:

Regelungen zum Verlauf von Buslinien oder der damit zusammenhängenden Einrichtung oder Auffassung von Haltestellen erfolgen nicht im Bauleitplanverfahren. Die Anregung wird jedoch aufgegriffen, eine Abstimmung erfolgt im Zusammenhang mit der Planung für den Ausbau der Blankenberger Straße.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Rhein-Sieg Netz GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Wahnbachtalsperrenverband
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Pledoc
- DB Energie GmbH
- Amprion GmbH
- Westnetz GmbH

2. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), wird der Bebauungsplan Nr. 01.51 Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 16.12.2015 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Diese Abwägungsvorschläge werden dem Stadtrat in der Fassung des vorgelegten Ausschussbeschlusses vorgelegt, da sich bei den der Abwägung zugrunde liegenden Kriterien und Sachverhalte im weiteren Verlauf des Planverfahrens keine Änderungen ergeben haben.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 29.06.2016 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung 29.06.2016 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Alle Abwägungsvorschläge in der Fassung des o.a. Beschlussvorschlages werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung empfohlen.

Hennef (Sieg), den 15.09.2016


Klaus Pipke



Anlagen

Die genannten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar (bei Gutachten nicht nur die Zusammenfassungen sondern die kompletten Schlussberichte):

Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 16.12.2015:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen B 1 und T 1 – T 2
- Übersichtsplan
- Bebauungsplan-Entwurf
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 03.12.2015
- Textliche Festsetzungen (Entwurf)
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 03.12.2015
- Begründung (Entwurf)
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 03.12.2015
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.51 „Blankenberger Straße“
Verfasser: Büro für Landschaftsökologie, Weilburg
Stand: 01.09.2015
(hier: Zusammenfassung)
- Verkehrsgutachten „Im Siegbogen“
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
Brilon Bondzio Weiser, Bochum
Stand: August 2008
(hier: Zusammenfassung)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.51 Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße
Verfasser: Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin
Stand: 25.11.2015
(hier: Zusammenfassung)

Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 29.06.2016:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen B1 – B3 und T1

- Übersichtsplan
- Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Rechtsplan)
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 16.06.2016
- Textliche Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Rechtsplan)
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 16.06.2016
- Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Rechtsplan)
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 16.06.2016
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung im Zusammenhang mit
der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.51 „Blankenberger Straße“
Verfasser: Büro für Landschaftsökologie, Weilburg
Stand: 01.09.2015
(hier: Zusammenfassung)
- Verkehrsgutachten „Im Siegbogen“
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
Brilon Bondzio Weiser, Bochum
Stand: August 2008
(hier: Zusammenfassung)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.51 Hennef (Sieg) – Blankenberger
Straße
Verfasser: Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin
Stand: 25.11.2015
(hier: Zusammenfassung)



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2016/0712
Datum: 18.07.2016

TOP: 3.3
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.09.2016	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.63 - Hennef (Sieg) Alte Ladestraße Nord;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**
 - 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird wie folgt beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:

zu T1, BUND

mit Schreiben vom 02.02.2014

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass der BUND keine Bedenken gegen den Bebauungsplan erhebt. Die Verwendung einheimischer Baum- und Straucharten als Bepflanzung im innerstädtischen Bereich sowie die verpflichtende Begrünung der Flachdachbereiche wird ganz besonders begrüßt.

Da Neubauten in der Regel so ausgeführt werden, dass keine Nischen und Hohlräume in den Gebäuden entstehen, wird unverbindlich angeregt, bei zukünftigen Neubauvorhaben an

unbedenklichen Stellen, die Gebäude im vertretbaren Maße mit Nistmöglichkeiten für Vögel und / oder Fledermäusen auszustatten bzw. ausstatten zu lassen.

Es werden links – als Hinweis - benannt, auf denen sich mit dieser Thematik beschäftigt wird.

Abwägung:

Die im Bebauungsplanvorentwurf vorgesehene Festsetzung zu Baumpflanzungen wurde aus den Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf wieder herausgenommen, da es keine ausreichenden Möglichkeiten der Kontrolle gibt, und weil der hohe Ausnutzungsgrad der Grundstücke eine zusätzliche Begrünung bereits im Bestand schon nicht zulässt. Trotzdem verhindert der Bebauungsplan nicht, dass Grünbereiche in den Innenhöfen entstehen bzw. angelegt werden können. Insofern wird dem Wunsch und dem Hinweis nach Grün in den Innenhöfen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprochen.

Das Anbringen von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse wird im Bebauungsplan nicht geregelt. Die Ausstattung von Nistkästen ist aber auch nicht ausgeschlossen.

zu T2, Rhenag

mit Schreiben vom 04.02.2014

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gas- und Wasserleitungen in ihrem Bestand zu sichern sind.

Abwägung:

Die genannten Gas- und Wasserleitungen verlaufen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen der Frankfurter Straße, der Bahnhofstraße und der Alten Ladestraße, so dass der Trassenverlauf und die Zugänglichkeit ausreichend gesichert sind. Eine Sicherung darüber hinaus ist nicht notwendig.

zu T3, RSAG

mit Schreiben vom 07.02.2014

Stellungnahme:

Es werden zu dem Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfall nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gem. § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Fahrzeuge dürfen gem. § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grds. nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der BGI 5104 zu entnehmen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Grundstücke im Plangebiet werden unmittelbar über öffentliche Verkehrsflächen erschlossen.

zu T4, LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland

mit Schreiben vom 07.02.2014

Stellungnahme:

Denkmalpflegerische Belange sind durch den Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord betroffen.

Im Plangebiet befindet sich das Baudenkmal Frankfurter Str. 58, eine zweigeschossige Halbvilla mit seitlich zugeordnetem Gartengelände. Diese ist im Plan nachrichtlich gem. der Planzeichenverordnung 1990 Nr. 14.3 samt dem zugehörigen Garten als Einzeldenkmal zu kennzeichnen. Es empfiehlt sich, die Villa und den Garten grundrissgenau mit der roten Kästchenlinie gem. Nr. 14.2 PlanZVO 90 zu umfahren. Im Text ist das Baudenkmal durch eine Kurzcharakterisierung ausreichend zu würdigen und auf den Zusammenhang von Villa und Garten hinzuweisen. Abgesehen davon befindet sich außerhalb des Plangebiets, aber unmittelbar daran anschließend, das Baudenkmal Gasthof Wingen mit Veranstaltungshalle, Frankfurter Str. 55. Da auch sämtliche Maßnahmen in der Umgebung von Baudenkmalern erlaubnispflichtig sind, ist nach Auffassung des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland auch dieses Gebäude nachrichtlich zu kennzeichnen, um im Plan kenntlich zu machen, dass von baulichen Maßnahmen im Plangebiet das Baudenkmal Frankfurter Str. 55 beeinträchtigt sein kann. Auch hier bieten sich die rote Kästchenlinie sowie das D im Quadrat für die Kennzeichnung von Einzeldenkmälern an. Im Text ist auch dieses Baudenkmal kurz zu charakterisieren und ausreichend zu würdigen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche baulichen Maßnahmen am Baudenkmal und in dessen Umfeld gem. § 9 DSchG NW erlaubnispflichtig sind. Hierzu zählen beispielsweise auch Werbeanlagen jedweder Größe oder solartechnische Anlagen.

Da das Baudenkmal Frankfurter Str. 58 in seiner Umgebung geschützt ist, wird empfohlen, es durch Ziehung einer Knödellinie vom Ml 2 zu trennen. Darin sind maximale Trauf- und Firsthöhen gem. dem denkmalgeschützten Bestand auszuweisen, damit das Gebäude in seiner Höhe nicht verändert werden kann. Dies betrifft auch die umgebenden Gebäude. Rückwärtige Neubauten müssen in ihrer Höhenentwicklung unterhalb der Traufe des Baudenkmals bleiben, Traufhöhen und Firsthöhen seitlicher und gegenüberliegender Neubauten können maximal so hoch angesetzt werden, wie das Baudenkmal. Außerdem sind solartechnische Anlagen auf Baudenkmalern und in ihrer Umgebung regelmäßig aus denkmalpflegerischen Gründen nicht erlaubnisfähig. Daher wird empfohlen, derartige Anlagen auf dem Baudenkmal und in seiner näheren Umgebung auszuschließen.

Abwägung:

Das Baudenkmal Frankfurter Straße 58 wird im Bebauungsplan grundrissgenau als Einzeldenkmal festgesetzt. Das Gartengelände wird zu einem großen Teil als private Grünfläche und das gesamte Grundstück der Villa mit Gartenanlage als Denkmalbereich festgesetzt, um der Denkmalschutzwürdigkeit der Gesamtanlage gerecht zu werden und die Gesamtanlage zu sichern. Auf diese wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

Das Baudenkmal wird zur angrenzenden Nachbarbebauung durch eine sog. „Knödellinie“ (Planzeichen Nr. 15.14 gem. Planzeichenverordnung „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen“) im Bebauungsplan abgegrenzt und die First- und Traufhöhe des Bestands festgesetzt, um Veränderungen auszuschließen. Das unmittelbar angrenzende Nachbargebäude an der Frankfurter Straße wird ebenfalls durch eine Knödellinie von der weiteren Bebauung abgegrenzt, um auch hier die maximale First- und Traufhöhe knapp unterhalb denen des Baudenkmals festzusetzen, um dem Denkmalschutz der Villa gerecht zu werden. Die rückwärtige Bebauung zur Alten Ladestraße wird generell auf eine maximale Gebäudehöhe von 9,5 m begrenzt, sodass hier keine weitere Festsetzung im unmittelbaren Umfeld des Baudenkmals notwendig ist.

Das außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegende Baudenkmal „Gasthof Wingen“ wird als Einzeldenkmal gekennzeichnet.

Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass sämtliche Baumaßnahmen am Baudenkmal und in dessen Umfeld, darunter auch Werbeanlagen und solartechnische Anlagen, gemäß § 9 DSchG NW erlaubnispflichtig sind. Weitergehende Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind nicht möglich. Das Denkmalschutzgesetz gilt unabhängig von den Festsetzungen der Bauleitplanung.

Es wird eine textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, nach der Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren auf den Dächern von denkmalgeschützten Gebäuden unzulässig sind.

zu T5, Bezirksregierung Düsseldorf

mit Schreiben vom 19.02.2014

Stellungnahme:

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der, der Stellungnahme beigefügten, Karte nicht dargestellt. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf die Beachtung des Merkblattes für Baugrundeingriffe, welches über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar ist, wird hingewiesen. Weitere Informationen sind ebenfalls auf der Internetseite einsehbar.

Abwägung:

Im Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise zum möglichen Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet und den notwendigen Maßnahmen aufgenommen.

zu T 6, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abtl. 61.2 Regional-/Bauleitplanung

mit Schreiben vom 27.02.2014

Stellungnahme:

Überschwemmungsgebiet

Der Planungsbereich grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Sieg. Die Hochwassergefahrenkarte der Sieg weist jedoch für extreme Hochwasserereignisse im Plangebiet Überschwemmungen aus. Des Weiteren muss im Hochwasserfall mit einer möglichen Gefährdung des Planbereiches durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) gerechnet werden. Daher sind gem. § 5 Abs. 2 WHG auf weitergehende Vorkehrungen der Bauvorsorge hinzuweisen. In diesem Zusammenhang wird auf die Hochwasserschutzfibel des BMVI hingewiesen.

Geplantes Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A (im Genehmigungsverfahren) des Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Grundwassergewinnungsanlage des Wahnbachtalsperrenverbandes im Siegbogen bei Hennef.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet im Siegbogen bei Hennef, auf das Plangebiet erweitert oder innerhalb des Plangebietes festsetzt. Auf dann ggf. geltende, weitergehende Anforderungen wird hingewiesen.

Grundwasserschutz

Unter Pkt. 3.3.1 der Begründung zu o. g. Planung wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet aufgrund der Nähe zur Sieg im Einflussbereich von Grundwasserschwankungen befindet. Dies sollte bei Hochbaumaßnahmen, insbesondere mit Keller, beachtet und durch gutachterliche Vorgaben unterstützt werden.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher

Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Straßenverkehr

Es wird darauf hingewiesen, dass – wie der Begründung unter 3.1.1 zu entnehmen – der geplante nördliche Seitenraum der Alten Ladestraße nicht das erforderliche Maß von 2,50 m gemäß den „Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen“ erfüllt.

Die Einhaltung ist im Hinblick auf die sich hieraus ableitende nutzbare Gehwegbreite von 1,80 m umso wichtiger, da bei einem nur einseitigen Gehweg zwangsweise von Begegnungen (Fußgänger mit Gehhilfen, Rollstuhlfahrer,...) auf dem Gehweg ausgegangen werden muss.

Einsatz erneuerbarer Energien

Gem. § 1 a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:

Die Anregungen und Hinweise zum Überschwemmungsgebiet, Grundwasserschutz, Abfallwirtschaft und dem Einsatz erneuerbarer Energien werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Bereich der Trinkwassergewinnungsanlage Stoßdorf gab es bis Ende 2014 auch ein Wasserschutzgebiet im westlichen Stadtgebiet von Hennef. Die zugehörige Rechtsverordnung trat im Dezember 1974 in Kraft. Nach dem Landeswassergesetz treten Rechtsverordnungen zu Wasserschutzgebieten nach 40 Jahren außer Kraft, so dass dieses Wasserschutzgebiet ab dem 01.01.2015 faktisch nicht mehr existiert. Bislang wurde weder eine neue Rechtsverordnung erlassen, noch eine vorläufige Unterschutzstellung dieses Bereiches erwirkt. Aus diesem Grund wird auf einen Hinweis im Bebauungsplan verzichtet.

Die Verkehrsfläche wird im nördlichen Bereich der Alten Ladestraße, d.h. an der südlichen Grenze vergrößert und entsprechend als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, um die notwendigen Regelquerschnitte und eine Breite des Gehwegs von 2,50 m im Bereich der Alten Ladestraße zu gewährleisten.

zu T 7, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 07.03.2014

Stellungnahme:

Da das Plangebiet südlich des Abschnittes 1,9 der Landesstraße L 333 liegt, sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Die Straßenbauverwaltung erhebt Bedenken gegen die Umsetzung der Bauleitplanung. Mit der im Jahre 2012/2013 umgesetzten Bauleitplanung Nr. 01.3 Ladestraße/Bahnhofsumfeld hatte die Stadt Hennef im gleichen Bereich eine verkehrliche Umerschließung über das klassifizierte Straßennetz umgesetzt. Schon damals war diese Umsetzung mit Schwierigkeiten in der Straßenplanung behaftet. Mit der weiteren zukünftig vorgesehenen verkehrlichen Belastung des Ortskerns von Hennef befürchtet die Straßenbauverwaltung, dass weitere verkehrliche und sicherheitsrelevante Aufgaben entstehen. Seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird darauf hingewiesen, dass, sollten Umbauten/Ergänzungen im Straßennetz notwendig

werden, diese Aufgaben planungs- und kostenmäßig gänzlich alleine zu Lasten der Stadt Hennef gehen werden. Die Straßenbauverwaltung des Landes NRW wird sich an keinen Kosten beteiligen.

Abwägung:

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord ist zur Analyse der verkehrlichen Auswirkungen der städtebaulichen Entwicklung und zur Überprüfung der Kapazität der Verkehrsqualität der benachbarten Knotenpunkte eine Verkehrsuntersuchung erforderlich. Die Verkehrsuntersuchung wurde durch das Büro Brilon, Bondzio und Weiser (Stand: Juli 2013) vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass zur Abwicklung der Verkehrsbelastungen des Prognosefalls mit den Bauvorhaben an der Nordseite der Alten Ladestraße am Knotenpunkt Frankfurter Straße / Alte Ladestraße (ehemalige Bachstraße) ein Aufstellbereich für die Linksabbieger von der Frankfurter Straße in die Alte Ladestraße (ehemalige Bachstraße) mit einer Länge von 2 Pkw-Einheiten einzurichten ist. Zur Abwicklung der Verkehrsbelastungen des Prognosefalls mit zusätzlichem Verkehr durch weitere Parkhausnutzer ist darüber hinaus auch am Knotenpunkt Frankfurter Straße/Bahnhofstraße ein Aufstellbereich für die Linksabbieger von der Frankfurter Straße in die Bahnhofstraße mit einer Länge von 2 Pkw-Einheiten einzurichten.

Der Verkehrsgutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorgeschlagene Anbindung der Bauvorhaben keine Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherheit für den Fußgänger- und Radverkehr zu erwarten sind. Unter der Voraussetzung, dass die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden, werden die Bauvorhaben die allgemeine Verkehrssituation nicht spürbar beeinträchtigen. Die Verkehrserschließung der Bauvorhaben kann durch die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen gewährleistet werden.

Die im Gutachten benannten Umbaumaßnahmen wurden bereits umgesetzt, so dass damit die in der Stellungnahme benannten Bedenken ausgeräumt sind.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- DB Netze
- Westnetz GmbH
- Unitymedia NRW GmbH
- Wahnbachtalsperrenverband
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Wahnbachtalsperrenverband

mit Schreiben vom 05.01.2016

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass im Amtsblatt Nr. 52 für den Regierungsbezirk Köln zum 01.01.2016 eine vorläufige Anordnung für das Wasserschutzgebiet des Hennefer Siegbogens erlassen worden ist. Die Schutzgebietsgrenzen entsprechen der bisherigen Abgrenzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet zurzeit außerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt und dass im Falle einer neuen Festlegung des Wasserschutzgebietes damit zu rechnen ist, dass das Plangebiet zukünftig innerhalb der Schutzzone III liegen wird und dass dieses bei Planungen zu berücksichtigen sei.

Da Leitungen und Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes nicht betroffen sind, werden keine Bedenken vorgetragen.

Abwägung:

Eine zukünftige Ausweisung der Schutzzone III berührt nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Um sicher zu stellen, dass die zukünftige Schutzzone bei Planungen berücksichtigt wird, wird in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

zu T2, Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg
mit Schreiben vom 18.01.2016

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme vom 03.03.2014 weiterhin gültig ist. Hierin wurde erläutert, dass wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen sind und die Straßenbauverwaltung Bedenken gegen die Umsetzung der Bauleitplanung erhebt.

Mit Verweis auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Straßenplanung im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 01.3 „Ladestraße / Bahnhofsumfeld“ werden weitere verkehrliche und sicherheitsrelevante Aufgaben durch die weitere zukünftige verkehrliche Belastung des Ortskerns von Hennef befürchtet.

Es wurde darauf hingewiesen, dass Umbauten und Ergänzungen im Straßennetz planungs- und kostenmäßig gänzlich zu Lasten der Stadt Hennef gehen und sich die Straßenbauverwaltung des Landes NRW an keinen Kosten beteiligen wird.

In der Stellungnahme vom 18.01.2016 wird darauf hingewiesen, dass das Straßenland der L333 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen werden muss. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde die Erlaubnis zur Sondernutzung an der L 333 nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen darf.

Abwägung:

Die Hinweise zur Stellungnahme vom 18.01.2016 wurden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren dahin gehend berücksichtigt, dass im Bebauungsplan bezogen auf die Verkehrsflächen und das Straßennetz keine Umbauten und Ergänzungen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord ist zur Analyse der verkehrlichen Auswirkungen der städtebaulichen Entwicklung und zur Überprüfung der Kapazität der Verkehrsqualität der benachbarten Knotenpunkte eine Verkehrsuntersuchung erforderlich. Die Verkehrsuntersuchung wurde durch das Büro Brilon, Bondzio und Weiser (Stand: Juli 2013) vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass zur Abwicklung der Verkehrsbelastungen des Prognosefalls mit den Bauvorhaben an der Nordseite der Alten Ladestraße am Knotenpunkt Frankfurter Straße / Alte Ladestraße (ehemalige Bachstraße) ein Aufstellbereich für die Linksabbieger von der Frankfurter Straße in die Alte Ladestraße (ehemalige Bachstraße) mit einer Länge von 2 Pkw-Einheiten einzurichten ist. Zur Abwicklung der Verkehrsbelastungen des Prognosefalls mit zusätzlichem Verkehr durch weitere Parkhausnutzer ist darüber hinaus auch am Knotenpunkt Frankfurter Straße/Bahnhofstraße ein Aufstellbereich für die Linksabbieger von der Frankfurter Straße in die Bahnhofstraße mit einer Länge von 2 Pkw-Einheiten einzurichten.

Der Verkehrsgutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorgeschlagene Anbindung der Bauvorhaben keine Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherheit für den Fußgänger- und Radverkehr zu erwarten sind. Unter der Voraussetzung, dass die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden, werden die Bauvorhaben die allgemeine Verkehrssituation

nicht spürbar beeinträchtigen. Die Verkehrserschließung der Bauvorhaben kann durch die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen gewährleistet werden.

Die im Gutachten benannten Umbaumaßnahmen wurden bereits umgesetzt, so dass damit die in der Stellungnahme benannten Bedenken ausgeräumt sind.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegt die Planungshoheit bei der Gemeinde. Ziel ist es hier, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes lückenlos an die angrenzenden Geltungsbereiche der Bebauungspläne 01.14 und 01.14/1A anschließen zu lassen. Eine Beeinträchtigung der Verkehrsflächen der L333 besteht dadurch nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen des StrWG NRW bleiben davon unberührt und gelten unabhängig.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

zu T3, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung -
mit Schreiben vom 11.02.2016

Stellungnahme:

Geplantes Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A (im Genehmigungsverfahren) des Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Grundwassergewinnungsanlage des Wahnbachtalsperrenverbandes im Siegbogen bei Hennef. Die Bezirksregierung Köln kann zukünftig das Wasserschutzgebiet im Siegbogen bei Hennef auf das Plangebiet erweitern oder innerhalb des Plangebietes festsetzen. Es wird auf dann geltende Anforderungen hingewiesen und ein Hinweis zur Wasserschutzzone III A (im Genehmigungsverfahren) im Bebauungsplan angeregt.

Straßenverkehr

Es werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Es wird jedoch empfohlen, die Planung der Bahnunterführung im Zuge des 4. Astes am Kreisverkehrsplatz L 333/Brölstraße/Emil-Langen-Straße voranzutreiben bzw. erneut in Angriff zu nehmen.

Abwägung:

Die Anregungen und Hinweise zum geplanten Wasserschutzgebiet werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Hinweise zur Planung der Bahnunterführung werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ist deshalb hier nicht regelbar.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Pledoc
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- DB Energie GmbH
- Rhein-Sieg-Netz GmbH
- Amprion GmbH
- Westnetz GmbH

2. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), werden der Bebauungsplan Nr. 01.63 Hennef (Sieg) – Alte Ladestraße Nord mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 16.12.2015 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Diese Abwägungsvorschläge werden dem Stadtrat in der Fassung des vorgelegten Ausschussbeschlusses vorgelegt, da sich bei den der Abwägung zugrunde liegenden Kriterien und Sachverhalte im weiteren Verlauf des Planverfahrens keine Änderungen ergeben haben.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 29.06.2016 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 29.06.2016 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Alle Abwägungsvorschläge in der Fassung des o.a. Beschlussvorschlages werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung empfohlen.

Hennef (Sieg), den 15.09.2016


Klaus Pipke

Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar (bei Gutachten nicht nur die Zusammenfassungen, sondern die kompletten Schlussberichte):

Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 18.12.2013:

- Bebauungsplan – Vorentwurf gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs.1 BauGB
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner, Bonn/Meckenheim
Stand: 27.11.2013



- Textliche Festsetzungen gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs.1 BauGB (Vorentwurf)
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner, Bonn/Meckenheim
Stand: 27.11.2013
- Begründung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs.1 BauGB (Vorentwurf)
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner, Bonn/Meckenheim
Stand: 27.11.2013
- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord
Verfasser: BBW, Bochum
Stand: Juli 2013
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord
Verfasser: Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin
Stand: 12. Oktober 2013
- Artenschutzfachbeitrag (bzgl. Vögel) zum Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord
Verfasser: Dipl.-Geograph Elmar Schmidt, Bonn
Stand: 09.07.2013
- Artenschutzfachliche Prüfung – Stufe II hinsichtlich der Fledermausfauna, Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord
Verfasser: Dipl.-Biol. Mechtild Höller, Leverkusen
Stand: September 2013

Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 16.12.2015:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen T 1 – T 7
- Übersichtsplan
- Bebauungsplan – Entwurf gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs.2 BauGB
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 03.12.2015
- Textliche Festsetzungen gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 03.12.2015
- Begründung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 03.12.2015
- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord
Verfasser: BBW, Bochum
Stand: Juli 2013
(hier: Zusammenfassung/Versand der Unterlagen bereits zur Sitzung am 18.12.2013)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord
Verfasser: Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin
Stand: 30. November 2015
(hier: Zusammenfassung)

- Artenschutzfachbeitrag (bzgl. Vögel) zum Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord
Verfasser: Dipl.-Geograph Elmar Schmidt, Bonn
Stand: 09.07.2013
(hier: Zusammenfassung/Versand der Unterlagen bereits zur Sitzung am 18.12.2013)
- Artenschutzfachliche Prüfung – Stufe II hinsichtlich der Fledermausfauna, Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord
Verfasser: Dipl.-Biol. Mechtild Höller, Leverkusen
Stand: September 2013
(hier: Zusammenfassung/Versand der Unterlagen bereits zur Sitzung am 18.12.2013)

Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 29.06.2016:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T 1 – T 3
- Übersichtsplan
- Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Rechtsplan)
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 16.06.2016
- Textliche Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Rechtsplan)
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 16.06.2016
- Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Rechtsplan)
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 16.06.2016
- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord
Verfasser: BBW, Bochum
Stand: Juli 2013
(hier: Zusammenfassung/Versand der Unterlagen bereits zur Sitzung am 18.12.2013)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord
Verfasser: Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin
Stand: 30. November 2015
(hier: Zusammenfassung/Versand der Unterlagen bereits zur Sitzung am 16.12.2015)
- Artenschutzfachbeitrag (bzgl. Vögel) zum Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord
Verfasser: Dipl.-Geograph Elmar Schmidt, Bonn
Stand: 09.07.2013
(hier: Zusammenfassung/Versand der Unterlagen bereits zur Sitzung am 18.12.2013)
- Artenschutzfachliche Prüfung – Stufe II hinsichtlich der Fledermausfauna, Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord
Verfasser: Dipl.-Biol. Mechtild Höller, Leverkusen
Stand: September 2013
(hier: Zusammenfassung/Versand der Unterlagen bereits zur Sitzung am 18.12.2013)



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Amt für soziale Angelegenheiten

Vorl.Nr.: V/2016/0752

Datum: 07.09.2016

TOP: 3.4
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.09.2016	öffentlich

Tagesordnung

Sachstandsbericht zur Situation der Flüchtlinge in der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung

Die Verwaltung hat nach der Sommerpause die Fraktionen am 02.09.2016 über den Sachstand informiert, der nachfolgend dargestellt ist. In der Besprechung wurde über das Erfordernis einer Sitzung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration diskutiert, da die reguläre Sitzung erst am 03.11.2016 stattfindet.

Zwischenzeitlich wurde mit der Ausschussvorsitzenden, dem Bürgermeister und dem Ratsbüro abgestimmt, den Sachstand in der Sitzung des Rates der Stadt Hennef am 26.09.2016 vorzulegen und die sachkundigen Bürger/innen des Ausschusses hierüber zu informieren.

Sachstand

Zahlen

Vor genau einem Jahr begann für die Stadt Hennef die große Herausforderung, zwei Notunterkünfte für Flüchtlinge als Erstaufnahmeeinrichtungen zu betreiben. Parallel dazu wurden der Stadt in dieser Phase 54 Einzelpersonen und 18 Familien mit insgesamt 93 Personen zum Verbleib in Hennef zugewiesen. Zum Jahreswechsel erreichte die Flüchtlingsaufnahme ihren Höhepunkt.

Bekanntlich wurden die Zuweisungen ab Februar 2016 deutlich zurückgefahren bzw. eingestellt und die Notunterkünfte bis zum Sommer 2016 aus der Nutzung genommen.

Aktuell (Stand 01.09.2016) leben in Hennef 407 Flüchtlinge, die allesamt dezentral verteilt über das Stadtgebiet in Wohnungen untergebracht werden konnten. Hierbei handelt es sich um 113 Alleinreisende und 64 Familien mit insgesamt 166 Kindern.

Weiterhin werden 27 unbegleitet minderjährige Ausländer (UMA) vom Amt für Kinder, Jugend und Familie im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach den Vorschriften des SGB VIII betreut. Die Quote für Hennef wurde zuletzt mit 36 ermittelt, d.h. weitere 9 UMA könnten der Stadt zugewiesen werden.

Neue Zuweisungen

Im Laufe des August 2016 hat die für die Zuweisung von Flüchtlingen zuständige Bezirksregierung in Arnsberg mitgeteilt, dass nunmehr eine landesweit gerechte und einheitliche Verteilung der Flüchtlinge angedacht ist und insofern mit den Kommunen des Landes NRW sog. Zielvereinbarungen bis zum Erreichen der Aufnahmequote nach dem Königsteiner Schlüssel abgeschlossen werden sollen.

Für Hennef bedeutet dies, dass bis Ende des Jahres 2016 weitere rd. 400 Flüchtlinge zugewiesen werden.

Unterbringung

Derzeit stehen in den vom Amt für soziale Angelegenheiten angemieteten Wohnungen durch Wegzug von Flüchtlingen rd. 60 Plätze zur Verfügung. Die Verwaltung hat in der Reutherstraße zwei Objekte angemietet, die von den Mitgliedern des Ausschusses bereits im Frühjahr/Frühsummer besichtigt worden sind. Beide Objekte werden für die Aufnahme von Flüchtlingen hergerichtet, sodass ab dem 19.09.2016 bzw. ab dem 31.10.2016 die zugewiesenen Personen dort untergebracht werden können.

Die Verwaltung ist weiterhin bemüht, die Asylbewerber in vorhandenen Wohnungen unterzubringen.

Die Gemeinschaftsunterkünfte werden vom DRK-Landesverband betreut, außerdem wird ein Sicherheitsdienst eingesetzt.

Sollten die Unterbringungskapazitäten kurzfristig nicht ausreichen, steht als letzte Option die Turnhalle „Am Kuckuck“ zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung. Die Halle ist vor den Sommerferien leergezogen, vor dem Hintergrund der unklaren Situation aber (noch) nicht wieder für den Schulsport freigegeben worden.

Die unbegleitet minderjährigen Ausländer sind in Einrichtungen innerhalb (5) und außerhalb (17) Hennefs, sowie in Familien innerhalb (4) und außerhalb (1) Hennefs untergebracht. Durch ein Clearingverfahren, welches nach der Ankunft der Minderjährigen in Hennef durchgeführt wird, ist eine möglichst passgenaue Hilfe zur Erziehung gewährleistet. Die Betreuung erfolgt weiterhin durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Kinder, Jugend und Familie. Außerdem sind für die UMA Vormundschaften einzurichten. Diese sind überwiegend bei der Stadt Hennef bestellt, aktuell sind es 17 Vormundschaften.

Asylverfahren

Die der Stadt Hennef zugewiesenen Flüchtlinge haben noch nicht alle ihr Asylverfahren beginnen können. Im Laufe des August wurden 144 Personen zur Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach Burbach gefahren, um dort ihren

Asylantrag zu stellen. Die Menschen wurden teilweise durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für soziale Angelegenheiten oder durch Ehrenamtliche begleitet. 53 Personen warten noch auf einen Termin.

Bei den künftig zugewiesenen Personen ist davon auszugehen, dass das Asylverfahren zumindest eingeleitet wurde.

Ehrenamt

Von Beginn an haben sich unzählige Menschen in Hennef bereit erklärt, die eingangs erwähnte große Herausforderung der Flüchtlingssituation, mit zu tragen und die Flüchtlinge auf vielfältige Weise zu unterstützen. Neben der persönlichen Betreuung Einzelner konnten eine Vielzahl von Projekten aber auch Sprachkurse durch Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler durchgeführt werden.

Das Engagement der Ehrenamtlichen wird auch in Zukunft weiter gebraucht, denn auch die neu zu uns kommenden Flüchtlinge benötigen Unterstützung auf dem Weg der Integration in die Stadtgesellschaft.

Hennef (Sieg), den 07.09.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten
Vorl.Nr.: V/2016/0749
Datum: 06.09.2016

TOP: 3.5
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.09.2016	öffentlich

Tagesordnung

Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge, Antrag der SPD-Fraktion vom 31.08.2015 und 29.08.2016, Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 25.08.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt

1. Der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuzustimmen.
2. Der Rahmenvereinbarung mit den gesetzlichen Krankenkassen zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige nach § 264 Absatz 1 SGB V i.V.m. §§ 1, 1a AsylbLG in NRW beizutreten.

Begründung

Die Abrechnung der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erfolgt auf der Grundlage der zum 01.01.2007 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Der Stadt Hennef zugewiesene Asylbewerber erhalten derzeit für die Dauer der ersten 15 Monate ihres Aufenthaltes in Hennef im Krankheitsfalle Behandlungsscheine, mit denen ein Arzt zur Behandlung aufgesucht werden kann. Nach 15 Monaten erhalten die Personen bereits jetzt eine Gesundheitskarte einer Krankenversicherung. In beiden Fällen erfolgt eine Abrechnung der Krankenhilfekosten sowie zusätzlicher Verwaltungskosten über die Abrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises.

Die Entscheidung über den Grundsatzantrages der SPD-Fraktion vom 31.08.2015 wurde aufgrund des weiteren Abstimmungsbedarfes hinsichtlich der Änderung der o. g. Vereinbarung vertagt. Zwischenzeitlich wurde die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden verhandelt und mit der Bezirksregierung abgestimmt. Die abgestimmte Fassung wurde seitens des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 27.07.2016 übersandt (Anlage 1).

Die bisher mit der Kreisverwaltung vereinbarte Kostenpauschale in Höhe von 4 % der von der jeweiligen Kommune zu erstattenden Gesamtaufwendungen wird hiernach auf zukünftig 5 % erhöht. Dieses gilt ab dem 01.01.2017 dann jedoch für alle 3 Alternativen – also die Gesundheitskarte ab dem 1. Tag, alle Behandlungsscheine sowie die Gesundheitskarte ab dem 15. Monat. Ab 2017 erhöhen sich die Kosten für die Abrechnung der Gesundheitsaufwendungen bei gleichbleibender Anzahl zu versorgender Personen durch den Rhein-Sieg-Kreis somit um jährlich rund 4.000 €.

Sofern die Gesundheitskarte eingeführt wird, erhöhen sich die Kosten für die Abrechnung der Gesundheitskarte darüber hinaus um die Kostenpauschale der Krankenversicherung in Höhe von 8 % der Gesundheitsaufwendungen sowie die jeweils anfallenden Kosten für die auszugebenden Chipkarten und den medizinischen Dienst (Anlage 2, Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung gegen Kostenerstattung nach § 264 SGB V i.V.m. §§ 1, 1a AsylbLG in NRW).

Insgesamt entstünden somit Mehrkosten in Höhe von 48.676,00 €.

Die gemäß § 15 Ziffer 2 der Rahmenvereinbarung vorgesehene Evaluation der Angemessenheit der Verwaltungskosten kann nur auf Basis der ersten beiden abgerechneten Quartale 2016 (01.01. bis 30.06.2016) erfolgen. Gemäß telefonischer Rücksprache mit Herrn Schiffer, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) ist mit Ergebnissen sowie Änderung der Rahmenvereinbarung in diesem Punkt frühestens zum 2. Quartal 2017 zu rechnen, da die Abrechnungen der Ärzte regelmäßig mit einem Nachlauf von zwei Quartalen bis zur Vervollständigung erfolgen. Erste Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden sind für Oktober 2016 vorgesehen.

Hinsichtlich der zuständigen Krankenkasse hat das MGEPA mit Schreiben vom 09.10.2015 mitgeteilt, dass zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes jeweils eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis von einer Krankenkasse betreut werden. Für den Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß dieser Absprache die Techniker Krankenkasse zuständig, eine freie Wahl der Krankenkasse ist daher nicht möglich.

Bei der Einführung der Gesundheitskarte sind folgende positive Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Asylbewerber bekommen sofort die Gesundheitskarte und können somit ohne zusätzlich bei dem Sachbearbeiter/der Sachbearbeiterin der Stadt Hennef vorsprechen zu müssen, ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen.
2. Die im Hinblick auf die Krankenbehandlungen und weitere anfallende Tätigkeiten zur Gesundheitsversorgung erforderlichen Tätigkeiten der Sachbearbeitung entfallen, die Ausstellung der Gesundheitskarte wird lediglich zeitlich (um 15 Monate) vorgezogen.
3. Die bisher durch die Aufgabenstellung gebundenen Verwaltungstätigkeiten fallen weg, die freiwerdenden Personalkapazitäten können für anderweitige Bearbeitungsschritte genutzt werden, die bei steigenden Fallzahlen sonst zusätzlich durch Neueinstellungen abgedeckt werden müssten.
4. Durch Teilnahme an den Rabattsystemen der gesetzlichen Krankenkassen ergibt sich möglicherweise Einsparpotential bei den Kosten für die Gesundheitsversorgung.

Hennef (Sieg), den 07.09.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister

Kostenvergleich zur Einführung der Gesundheitskarte für Asylbewerber

Personenanzahl - geschätzt (31.12.2017): 700 Personen

2017 (Prognose)	Kosten	Ausgegebene Krankenscheine	Verfahren ab 01.01.2017	Kosten	Bei Einführung der Gesundheitskarte	Kosten
Krankenhilfekosten Behandlungsscheine	827.200,00 €	1.700	Davon 5 % Verwaltungskosten- pauschale	41.360,00 €	Davon 13 % (5 % RSK + 8 % KV) Verwaltungskosten- pauschale	107.536,00 €
			bis 2016 Satz von 4 %	33.088,00 €		
Krankenhilfekosten Krankenversicherungskarten	20.240,00 €		Davon 5 % Verwaltungskosten- pauschale	1.012,00 €	Davon 5 % Verwaltungskosten- pauschale	1.012,00 €
			bis 2016 Satz von 1 %	202,40 €		
					Zusätzlich 10 € je ausgegebene Karte	7.000,00 €
			Kosten für den medizinischen Dienst	1.500,00 €	Zusätzlich 10 € je ausgegebene Karte für den medizinisch. Dienst	7.000,00 €
			Jährl. Personalkosten bei Einstufung in EG 10	30.000,00 €		

Kosten gesamt

73.872,00 €

122.548,00 €

Differenz: 48.676,00 €

ACHTUNG!

Besucheranschrift ab dem 01.07.2014:
Rathausallee 10, 53757 Sankt Augustin
Postanschrift:
Postfach 15 51, 53705 Siegburg

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Verteiler:

Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister des Rhein-Sieg-Kreises
o.i.V.A.

1. BM u.R. z.K.
2. Det II, 01 abg. l.s./Kno.
3. rum VV am 17.8. v.r.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
50.1

Datum
27.07.2016

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

1.8.16
STADT HENNEF
29.07.2016 11:21

Sozialamt

Frau Barth

Zimmer: T 6.16

Telefon: 02241 - 13-2540

Telefax: 02241 - 13-3198

E-Mail: stephanie.barth@rhein-sieg-kreis.de

Ø IV, 50 v.r./Kno.

1.8.16

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Entwurf der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Stand: 13.07.2016) übersende ich Ihnen zur Vorbereitung Ihrer Ratsbeschlüsse.

Im Anschluss an die Dienstbesprechung vom 17.06.2016 habe ich den Entwurf der Bezirksregierung als der zuständigen Genehmigungsbehörde zu einer ersten Vorabstimmung vorgelegt.

Soweit nach Rückmeldung der Bezirksregierung redaktionelle Änderungen vorzunehmen waren, sind diese in dem beigefügten Text eingearbeitet und in rot markiert.

Bei dieser Gelegenheit habe ich zudem die Anzeigefrist des § 1 Abs. 4 der Vereinbarung in Anlehnung an die Frist für die Beitrittserklärung zur Landesrahmenvereinbarung auf den 1.11. des jeweiligen Vorjahres angepasst.

Zudem hat die Bezirksregierung bestätigt, dass die kommunalen Räte sowie die entsprechenden Gremien des Kreises zu beteiligen sind, da es sich um eine Neuvereinbarung handelt. Insofern verweise ich auf die Niederschrift der Dienstbesprechung am 17.06.2016 zu TOP 7 und die versandten Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Heinze
(Heinze)

Kreisdirektorin
Dezernentin für Soziales

WVL nächster VV.

10/8

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den
kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die
Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach
dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Aufgrund der §§ 1 und 23 Abs.1, 2. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204, schließen der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt/Gemeinde folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) sind die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständig. Dies umfasst u.a. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG). Außerdem können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind (§ 6 AsylbLG).
- (2) Zur Versorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben, können die Städte und Gemeinden der Landesrahmenvereinbarung¹ beitreten und eine Krankenkasse mit der Übernahme der Gesundheitsversorgung dieses Personenkreises beauftragen. In diesem Falle werden die Leistungsberechtigten mit einer elektronischen Gesundheitskarte ausgestattet.
- (3) Sofern ein Beitritt zur Landesrahmenvereinbarung nicht erfolgt, entscheiden die Städte und Gemeinden im Einzelfall in eigenem Namen über den Leistungsanspruch dem Grunde nach. In diesem Falle wird die Versorgung der Leistungsberechtigten über Behandlungsscheine sichergestellt.
- (4) Ein Wechsel zwischen den Systemen nach § 1 Abs. 2 und 3 ist ausschließlich zum 1.1. eines jeden Jahres zulässig. Der Wechsel ist dem Rhein-Sieg-Kreis bis zum 01.11. des Vorjahres anzuzeigen.
- (5) Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach § 2 AsylbLG, die nicht versichert sind, wird gem. § 264 Abs. 2-7 SGB V von den Krankenkassen übernommen. In diesem Falle erhalten die Leistungsberechtigten eine Krankenversichertenkarte (Chipkarte).

¹Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V i.V.m. §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen zwischen dem Land NRW und den Krankenkassen

§ 2

- (1) Hinsichtlich der Personenkreise nach § 1 Abs. 2 und 5 sind die Kommunen verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen den Krankenkassen zu erstatten. In diesen Fällen beauftragen die kreisangehörigen Kommunen den Rhein-Sieg-Kreis mit der Durchführung der Abrechnung der Leistungen mit den Krankenkassen einschließlich der Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungsansprüchen gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 105 des Sozialgesetzbuches -Zehntes Buch- (SGB X)
- (2) Hinsichtlich des Personenkreises nach § 1 Abs. 3 beauftragen die kreisangehörigen Kommunen den Rhein-Sieg-Kreis mit der Durchführung der mit der Erfüllung des Anspruchs der Höhe nach sowie der Abrechnung der Leistungen zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren auf den Rhein-Sieg-Kreis.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen stellen eine zeitnahe Eingabe im Krankenhilfeprogramm sicher.
- (4) Von dieser Vereinbarung werden nicht erfasst Kur-, Erholungs- und stationäre Erholungsmaßnahmen, sofern es sich nicht um Anschlussheilbehandlungen handelt.

§ 3

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen erstatten dem Rhein-Sieg-Kreis die tatsächlich abgerechneten Aufwendungen sowie die Verfahrenskosten.
- (2) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr für welches die Abrechnung durchgeführt wird. Die zu erstattenden Gesamtaufwendungen werden getrennt nach den Personenkreisen des § 1 Abs. 2, 3 und 5 ermittelt. Noch nicht abgerechnete Aufwendungen aus Vorjahren werden den Aufwendungen des Abrechnungsjahres zugeschlagen. Im Falle eines Systemwechsels nach § 1 Abs. 4 werden noch nicht abgerechneten Krankenhilfesaufwendungen aus Vorjahren nach dem für die jeweilige Kommune im Abrechnungsjahr geltenden Maßstab verteilt.
- (3) Maßstab für die Erstattung des jährlichen Gesamtaufwandes betreffend den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 ist die Anzahl der Personen, die von der Kommune im Abrechnungsjahr insgesamt mit elektronischen Gesundheitskarten versorgt sind, im Verhältnis zu der Gesamtzahl dieser Personen in allen kreisangehörigen Kommunen.
- (4) Maßstab für die Erstattung des jährlichen Gesamtaufwandes betreffend den Personenkreis nach § 1 Abs. 3 ist die Anzahl der Personen, die von der Kommune im Abrechnungsjahr insgesamt mit Behandlungsscheinen versorgt

sind, im Verhältnis zu der Gesamtzahl dieser Personen in allen kreisangehörigen Kommunen.

- (5) Maßstab für die Erstattung des jährlichen Gesamtaufwandes betreffend den Personenkreis nach § 1 Abs. 5 ist die Anzahl der Personen, die von der jeweiligen Kommune im Abrechnungsjahr insgesamt mit Krankenversicherungskarten (Chipkarten) versorgt sind, im Verhältnis zu der Gesamtzahl dieser Personen in allen kreisangehörigen Kommunen.
- (6) Die kreisangehörigen Kommunen melden dem Rhein-Sieg-Kreis jährlich bis zum 01.02. die Anzahl der Personen nach § 1 Abs. 2, 3, und 5. Die Höhe der abzurechnenden Krankenhilfearaufwendungen ergibt sich aus einer von der Civitec zur Verfügung gestellten Liste. Eine Kontrolle dieser Daten durch den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt nicht. Die Kommunen ermächtigen den Rhein-Sieg-Kreis, die erforderlichen Auswertungen unmittelbar bei der Civitec anzufordern.

§ 4

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leisten an den Rhein-Sieg-Kreis vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird aus der Summe des Gesamtaufwands des letzten Abrechnungsjahres zuzüglich des Verwaltungskostenaufwands gem. § 5 und der Verfahrenskosten ermittelt.
- (2) Die Abrechnung der tatsächlichen Krankenhilfeleistungen des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Festsetzung der Abschlagszahlungen für die Zeit vom 1.4. bis 31.03. erfolgt einmal jährlich zum Schluss des ersten Quartals des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres.
Aufwendungen, für die vom Rhein-Sieg-Kreis Erstattungsansprüche gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 105 SGB X in den Fällen des § 2 AsylbLG geltend zu machen sind, werden unter dem Vorbehalt der Erstattung berücksichtigt.

§ 5

Für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 entrichten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden persönliche und sächliche Verwaltungskosten an den Rhein-Sieg-Kreis. Diese betragen einheitlich 5% der von der jeweiligen Kommune zu erstattenden Gesamtaufwendungen.

§ 6

Sofern sich aus dieser Vereinbarung eine Umsatzsteuerpflicht des Rhein-Sieg-Kreises ergibt, ist die Steuerlast durch die kreisangehörigen Kommunen umsatzanteilig zu erstatten.

§ 7

Der Rhein-Sieg-Kreis erfasst die aufgewendeten Kosten in einer Statistik, getrennt nach ausgestellten Berechtigungsscheinen, elektronischen Gesundheitskarten sowie Chipkarten und stellt sie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Verfügung.

§ 8

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verpflichten sich, alle zum Ersatz von Leistungen im Sinne von § 1 erzielten Einnahmen zur Senkung der gemäß § 3 zu verteilenden Aufwendungen an den Rhein-Sieg-Kreis abzuführen.

§ 9

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

§ 10

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam, frühestens jedoch am 01.01.2017.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom (Daten d. Unterschriften) außer Kraft.

RAHMENVEREINBARUNG

**zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für
nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach**

§ 264 Absatz 1 SGB V

in Verbindung mit §§ 1,1a Asylbewerberleistungsgesetz

in Nordrhein-Westfalen

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

**vertreten durch das Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA),**

dieses vertreten durch die Ministerin

- nachstehend MGEPA -

und

der AOK Rheinland/Hamburg

der AOK NORDWEST

der Novitas BKK

der Knappschaft und

der DAK Gesundheit

die Techniker Krankenkasse

die BARMER GEK

die IKK classic

- nachstehend Krankenkassen genannt -

INHALT

Präambel	Seite 3
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	Seite 3
§ 2 Ziel dieser Vereinbarung	Seite 3
§ 3 Beitrittsrecht der Gemeinden	Seite 4
§ 3a Vertragspartnerschaft weiterer Krankenkassen	Seite 4
§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs	Seite 4
§ 5 Meldeverfahren	Seite 5
§ 6 elektronische Gesundheitskarte (eGK)	Seite 5
§ 7 Befreiung von der Zuzahlungspflicht	Seite 6
§ 8 Verfahren bei Wegfall der Leistungsberechtigung	Seite 6
§ 9 Umlagekosten für die Beteiligung des MDK	Seite 6
§ 10 Abrechnungsverfahren	Seite 6
§ 11 Verwaltungskosten	Seite 8
§ 12 Widersprüche und Klageverfahren	Seite 8
§ 13 Weiterleitung von möglichen Schadensersatzansprüchen	Seite 9
§ 14 Datenschutz	Seite 9
§ 15 Evaluation und Qualitätssicherung	Seite 9
§ 16 Meinungsverschiedenheiten	Seite 10
§ 17 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel	Seite 10
§ 18 Laufzeit der Vereinbarung	Seite 10

Präambel

Nach den Regelungen des § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V wird die Gesundheitsversorgung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auftragsweise von der Krankenkasse übernommen. Leistungsberechtigte nach §§ 1, 1a AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistung in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG haben, müssen ihren Anspruch auf Leistungen bei Krankheit bzw. sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach §§ 4 und 6 AsylbLG unmittelbar gegenüber den Gemeinde geltend machen.

Die vertragsschließenden Parteien sind sich einig, dass auch für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG im Hinblick auf die Gesundheitsversorgung Verbesserungen anzustreben sind.

Mit der Zielsetzung

- den Zugang zum Gesundheitssystem durch Nutzung einer eGK zu vereinfachen,
- die Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung zu erhöhen und
- die Gemeinden nachhaltig von Verwaltungsaufgaben zu entlasten

hat das Land NRW – bis zu einer gesetzlichen Anpassung des § 264 SGB V – die Krankenkassen gebeten, die Betreuung dieses Personenkreises zu übernehmen. Aus diesen Gründen schließen die Krankenkassen mit dem Land Nordrhein-Westfalen – vertreten durch das MGEPA - eine Rahmenvereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 30 Abs. 2 SGB IV ab.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sich grundsätzlich alle Krankenkassen an der Vereinbarung beteiligen sollen und eine gleichgewichtige Verteilung der zu betreuenden Personen durch die beitretenden Gemeinden auf die teilnehmenden Krankenkassen anzustreben ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird eine Zuordnung der einzelnen Gemeinden zu je einer teilnehmenden Krankenkasse angestrebt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung beschreibt die auftragsweise Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistung in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG, sondern gegenüber den Gemeinden Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt bzw. sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach §§ 4 und 6 AsylbLG haben. Die Gesundheitsversorgung wird durch die teilnehmenden Krankenkassen –nach Maßgabe dieser Vereinbarung sichergestellt.

§ 2 Ziel dieser Vereinbarung

- (1) In Nordrhein-Westfalen übernehmen gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes des Asylbewerberleistungsgesetzes die Gemeinden die Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistung in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG haben. Mit der Vereinbarung soll die Gesundheitsversorgung dieser Leistungsberechtigten durch eine Krankenkasse übernommen werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 30 Absatz 2 SGB IV in Verbindung mit § 264 Absatz 1 SGB V.
- (2) Ziel der Übertragung dieser Aufgabe ist es, durch die Krankenkasse eine professionelle, effiziente und effektive Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten zu gewährleisten. Gleichzeitig wird darüber hinaus ein Beitrag zum Bürokratieabbau in den Gemeinden geleistet.

§ 3 Beitrittsrecht der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden in NRW können dieser Vereinbarung beitreten.
- (2) Der Beitritt ist mit einer Frist von zwei Monaten zum nächsten Quartalsbeginn schriftlich gegenüber dem MGEPA zu erklären. Die Regelungen dieser Vereinbarungen gelten dann mit Beginn des Folgequartals nach Eingang der Erklärung beim MGEPA.
- (3) Der Austritt einer Gemeinde ist mit einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende ebenfalls schriftlich gegenüber dem MGEPA zu erklären.
- (4) Der Beitritt oder Austritt einer Gemeinde ist den teilnehmenden Krankenkassen durch das MGEPA unverzüglich anzuzeigen.

§ 3a Vertragspartnerschaft weiterer Krankenkassen

- (1) Krankenkassen, die noch nicht Vertragspartner dieser Rahmenvereinbarung sind, zeigen ihren Beitritt unmittelbar gegenüber dem MGEPA NRW an. Der Austritt einer Krankenkasse ist ebenfalls gegenüber dem MGEPA anzuzeigen. Ein Austritt ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (2) Die beigetretene Krankenkasse nimmt mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Quartals an dieser Vereinbarung teil.
- (3) Das MGEPA veröffentlicht eine Liste der teilnehmenden Krankenkassen und beigetretenen Gemeinden jeweils auf ihrer Homepage. Die Krankenkassen und beigetretenen Gemeinden stimmen der Veröffentlichung und der jeweiligen Aktualisierung auf der Homepage des MGEPA zu.

§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Die Krankenkassen stellen eine notwendige, zweckmäßige und wirtschaftliche Gesundheitsversorgung auf Basis ihrer Vorschriften zulasten der Gemeinden sicher. Dabei richtet sich der Leistungsumfang grundsätzlich nach §§ 4 und 6 AsylbLG (vgl. Anlage 1, Buchstabe A und B). Nicht von der Versorgung umfasst sind Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld und Mutterschaftsgeld) sowie Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe. Die Gemeinden erstatten den Krankenkassen alle Leistungen, die der Leistungsberechtigte auf Basis der Anlage 1 Buchstabe A und B in Anspruch genommen hat.
- (2) Für die in Anlage 1, Buchstabe C, aufgeführten GKV-Leistungen ist der Anspruch auf Gesundheitsversorgung unmittelbar gegenüber der Gemeinde zu realisieren. Sofern entsprechende Anträge bei den Krankenkassen eingehen, werden diese umgehend an die Gemeinden weitergeleitet und dort in eigener Verantwortung entschieden.
- (3) Der Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG (Leistungsberechtigung nach §§ 1, 1a AsylbLG) vorliegen und der Leistungsberechtigte weder in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) noch in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) untergebracht ist. Die Prüfung und Feststellung der Anspruchsberechtigung erfolgt durch die Gemeinden. Während der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) bzw. einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) greifen die Regelungen dieser Vereinbarung nicht.
- (4) Der Anspruch auf Leistungen endet nach Maßgabe der Regelungen des § 1 Absatz 3 AsylbLG.

§ 5 Meldeverfahren

- (1) Die Gemeinden melden die Leistungsberechtigten nach Ankunft in der Zielgemeinde unverzüglich bei einer teilnehmenden Krankenkasse an. Sie haben dabei die Daten für den Haushaltsvorstand und seine in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen mitzuteilen.
- (2) Das Land wirkt auf die gleichmäßige Verteilung der Leistungsberechtigten auf die Krankenkassen hin.
- (3) Die Gemeinden, die dieser Vereinbarung beigetreten sind, teilen der Krankenkasse folgende Sachverhalte unter Verwendung der dieser Vereinbarung als Muster beigefügten Meldevordrucke (Anlagen 2 bis 4) mit:
 - a. Separates Institutionskennzeichen (IK) für die Abrechnung der Leistungen der Leistungsberechtigten nach § 264 Abs. 1 SGB V
 - b. An- und Abmeldungen des Haushaltsvorstandes (inklusive der Angehörigen)
 - c. Änderung der Personenstandsdaten (z. B. Namensänderung inklusive Anschriftenänderung)
 - d. Ummeldung vom Haushaltsvorstand zum Familienangehörigen eines anderen Haushaltsvorstandes (inklusive seiner bisherigen Angehörigen)
 - e. Sonstige Änderungsmeldungen (z. B. An- und Abmeldungen einzelner Familienangehöriger)
- (4) Die vorgenannten Meldungen sind von der zuständigen Gemeinde zu unterzeichnen und mit Behördenstempel zu versehen, soweit sie nicht elektronisch übermittelt werden. Voraussetzung für die elektronische Übermittlung ist, dass alle Beteiligten ein einheitliches und verbindliches Verfahren abgestimmt haben.
- (5) Auf dem Anmeldevordruck ist der Krankenkasse von der zuständigen Gemeinde für jeden bildpflichtigen Leistungsberechtigten ein geeignetes Lichtbild des Leistungsberechtigten zur Ausstellung einer eGK zur Verfügung zu stellen. Zugleich bestätigt die Gemeinde mit der Anmeldung, dass das Lichtbild mit der Identität des Leistungsberechtigten übereinstimmt.
- (6) Sind die Meldungen unleserlich oder/und enthalten sie unplausible Daten, werden sie von der Krankenkasse zur kurzfristigen Klärung an die zuständige Gemeinde zurückgeschickt.

§ 6 elektronische Gesundheitskarte (eGK) ohne EHIC

- (1) Die Gültigkeitsdauer der eGK ist befristet auf 24 Kalendermonate. Der Versand der eGK erfolgt an den Leistungsberechtigten. Darüber hinaus ist ein Versand nur an einen Betreuer im Sinne der §§ 1896 BGB ff möglich. Bis zur Versorgung mit der eGK stellen die Krankenkassen den Gemeinden Abrechnungsscheine für die ärztliche und zahnärztliche Versorgung zur Verfügung. Die Gemeinden stellen sicher, dass sie die Leistungsberechtigten über die Nutzung und Anwendung der eGK informieren.
- (2) Beim erstmaligen Abhandenkommen oder bei erstmaliger Meldung eines Defekts einer eGK stellt die Krankenkasse auf Antrag des Leistungsberechtigten eine neue eGK aus.
- (3) Für das Ausstellen der eGK erhält die Krankenkasse von der zuständigen Gemeinde für jeden Leistungsberechtigten 10,00 Euro. Damit ist auch die Ausstellung einer weiteren Karte, z. B. bei Verlust oder Ablauf, abgegolten. Werden darüber hinaus weitere Karten benötigt, fallen je Karte 8,00 Euro an.

§ 7 Befreiung von der Zuzahlungspflicht

Die Leistungsberechtigten haben keine Zuzahlungen gemäß §§ 61, 62 SGB V zu leisten. Die Krankenkassen stellen hierzu einen Befreiungsausweis aus. Der Befreiungsausweis wird den Leistungsberechtigten individuell, nach den technischen und prozessualen Möglichkeiten der jeweiligen Kasse zur Verfügung gestellt.

§ 8 Verfahren bei Wegfall der Leistungsberechtigung

- (1) Sobald die Beendigung der Leistungsberechtigung nach §§ 1, 1a AsylbLG der gesamten Haushaltsgemeinschaft oder einzelner Haushaltsangehöriger feststeht, erfolgt unverzüglich eine schriftliche Abmeldung durch die zuständige Gemeinde bei der Krankenkasse. Gleiches gilt beim Wechsel/Beendigung der Zuständigkeit der Gemeinde. Hierzu sind die vereinbarten Meldevordrucke zu verwenden (Anlagen 2 bis 4). Mit der Abmeldung ist die Gemeinde verpflichtet, von dem Leistungsberechtigten die eGK und den Befreiungsausweis einzuziehen und an die Krankenkasse zu übermitteln.
- (2) Leistungsaufwendungen, die der Krankenkasse nach Eingang der Abmeldung durch die Verwendung der eGK entstehen, hat die zuständige Gemeinde zu erstatten.
- (3) Übernimmt eine Krankenkasse Leistungen aus der auftragsweisen Gesundheitsversorgung, obwohl zwischenzeitlich bereits Versicherungspflicht eingetreten ist, bleibt der Erstattungsanspruch der Krankenkasse, die die Betreuung durchgeführt hat, gegenüber der zuständigen Gemeinde bestehen. Etwaige Ersatzansprüche gegenüber der aufgrund der eingetretenen Versicherungspflicht originär zuständigen Krankenkasse, die den Krankenversicherungsschutz nach dem SGB V sicherstellt, hat die Gemeinde gegenüber dieser Krankenkasse eigenständig zu verfolgen.
- (4) Verlegt ein Leistungsberechtigter nach §§ 1, 1a AsylbLG seinen Wohnort, hat durch die bisher zuständige Gemeinde eine Abmeldung bei der bisher betreuenden Krankenkasse zu erfolgen. Eine erneute Anmeldung durch die neue zuständige Gemeinde hat entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu erfolgen. Voraussetzung ist, dass die aufnehmende Gemeinde ebenfalls dieser Vereinbarung beigetreten ist.
- (5) Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Austritt der Gemeinde aus der Rahmenvereinbarung (§ 3 Abs. 3). Abs. 1 und 2 bleiben davon unberührt.

§ 9 Umlagekosten für die Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen

Die Krankenkassen beauftragen im Rahmen der Gesundheitsversorgung gemäß § 264 Absatz 1 SGB V den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Kosten für die Umlage gemäß § 281 SGB V werden in Höhe von 10,00 Euro jährlich (Stichtag 1. Juli) pro Leistungsberechtigten von den jeweils zuständigen Gemeinden übernommen.

§ 10 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Krankenkasse rechnet die ihr entstandenen Ausgaben kalendervierteljährlich mit der zuständigen Gemeinde ab.
- (2) Die zuständige Gemeinde leistet monatlich Abschlagszahlungen je Leistungsberechtigtem. Die Summe dieser Abschlagszahlungen ergibt sich durch Multiplikation der am Monatsersten gemeldeten Anzahl der Asylbewerber nach §§ 1, 1a AsylbLG mit dem Abschlagsbetrag nach Absatz 3. Die Abschlagszahlungen beginnen im zweiten Monat des Beitrittsquartals.

- (3) Der Abschlagsbetrag orientiert sich an den durchschnittlichen Leistungsausgaben für diesen Personenkreis und wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neu ermittelt. Eine unterjährige Anpassung der Abschlagszahlung ist vorzunehmen, wenn die tatsächlichen Leistungsausgaben dieser Abschlagszahlung nicht mehr entsprechen.
- (4) Bis zum 31.12.2016 orientiert sich die Höhe der Abschlagszahlung an den durchschnittlichen Ausgaben der Empfänger laufender Leistungen nach § 2 des AsylbLG und beträgt damit monatlich 200,00 Euro je Leistungsberechtigtem.
- (5) Die Abschlagzahlungen sind jeweils zum Zehnten eines Monats zu leisten. Überzahlungen erstattet die Krankenkasse der zuständigen Gemeinde, sofern sie nicht mit der nächsten Abschlagzahlung verrechnet werden können.
- (6) In der Abrechnung sind folgende Daten je Leistungsberechtigtem zu übermitteln:
- Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Krankenversicherungsnummer
 - Aktenzeichen
 - Rechnungsnummer
 - Leistungsaufwendungen von/bis
 - Betrag
 - Leistungsart
 - Leistungsaufwendung gesamt
- (7) Die Abrechnungen sind nach folgenden Leistungsarten zu differenzieren:
- Arzneimittel
 - Ärztliche Behandlung (jeweils getrennt nach Morbiditätsbedingter Gesamtvergütung und extrabudgetären Leistungen)
 - Zahnärztliche Leistungen:
 - Konservierend chirurgische Leistungen BEMA Teil 1
 - Kieferbruch/Kiefergelenkserkrankungen BEMA Teil 2
 - Parodontosebehandlungen BEMA Teil 4
 - Kieferorthopädische Leistungen BEMA Teil 3
 - Krankenhausbehandlung
 - Heilmittel
 - Hilfsmittel
 - Häusliche Krankenpflege
 - Soziotherapie
 - Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen
 - Psychotherapie
 - Sozialpädiatrische Leistungen
 - Medizinische Rehabilitation für Mütter
 - Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt
 - Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (stationär)
 - Fahrkosten
 - Gutachterkosten Zahnärzte im Rahmen Kieferorthopädie oder Parodontosebehandlung
 - Gutachterkosten Psychotherapie
 - Verwaltungskosten
 - Kosten für Medizinischen Dienst der Krankenkassen
 - Kosten für Versichertenkarten (eGK)
 - Sprechstundenbedarf

- (8) Die Abrechnung der budgetierten ärztlichen Leistungen erfolgt für diesen Personenkreis – analog des Verfahrens für Betreute nach § 264 Abs. 2 SGB V – in Höhe des sich aus der tatsächlichen Inanspruchnahme ergebenden durchschnittlichen Betrages.
- (9) Zur Abgeltung des Sprechstundenbedarfs (einschl. der Impfkosten) für Leistungsberechtigte bei der Behandlung von Vertragsärzten beteiligt sich die zuständige Gemeinde an der Umlage der Krankenkassen(verbände).
- (10) Die Verwaltungskosten sind personenbezogen abzurechnen.
- (11) Die personenbezogenen Abrechnungen der Leistungsberechtigten werden in einer Sammelrechnung in Papierform zusammengefasst. Die Sammelrechnung weist die Gesamtsumme der Leistungen, der Pauschalen und der Verwaltungskosten sowie die Endsumme aus. Die Endsumme ist zum Ablauf des auf die Abrechnung folgenden Kalendermonats an die Krankenkasse zu leisten.
- (12) Eine Abrechnung auf maschinell verwertbaren Datenträgern wird angestrebt. Belege über die Leistungsaufwendungen werden der zuständigen Gemeinde im Rahmen des Abrechnungsverfahrens nicht zur Verfügung gestellt. § 264 Abs. 7 Satz 3 SGB V bleibt hiervon unberührt. Die in § 264 Abs. 7 Satz 3 SGB V genannten Anhaltspunkte für Unwirtschaftlichkeit können sich nur auf absolute Ausnahmefälle beziehen, in denen den Gemeinden konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) geltenden Vorschriften für eine wirtschaftliche Leistungserbringung und -gewährung offensichtlich nicht angewendet wurden.
- (13) Krankenkassen und Gemeinden sind sich darüber einig, dass §§ 110, 111 und 113 SGB X keine Anwendung finden. In den Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinden und Krankenkassen findet ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes bzw. eines Urteils die dreijährige Verjährungsfrist des BGB Anwendung.

§ 11 Verwaltungskosten

- (1) Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungsaufwendungen leistet die zuständige Gemeinde Verwaltungskostenersatz für die von der Krankenkasse durchzuführende Wahrnehmung der Gesundheitsversorgung gemäß § 264 Absatz 1 SGB V in Höhe von 8 % der entstandenen Leistungsaufwendungen, mindestens jedoch 10,00 EUR pro angefangenem Betreuungsmonat je Leistungsberechtigtem.
- (2) Die zu erstattenden Verwaltungskosten werden quartalsweise anhand der im jeweiligen Quartal pro Leistungsberechtigtem angefallenen Leistungsaufwendungen ermittelt. Maßgeblich für die Quartalszuordnung der Leistungsaufwendungen ist der Tag der Inanspruchnahme. Der sich hieraus prozentual berechnete Betrag wird mit dem quartalsweisen Mindestverwaltungskostenaufwand je Leistungsberechtigtem abgeglichen. Der höhere Betrag ist zu erstatten.

§ 12 Widersprüche und Klageverfahren

- (1) Die Krankenkasse entscheidet – sofern sie nach dieser Vereinbarung für die Leistungsentscheidung zuständig ist – über Widersprüche. Dementsprechend richten sich Klagen vor den Sozialgerichten ebenfalls gegen die Krankenkasse. Die zuständige Gemeinde als Beteiligte im Sinne des SGB X erhält die Widerspruchsbescheide nachrichtlich.

- (2) Die Gemeinde ersetzt der Krankenkasse alle anfallenden Verfahrenskosten (Anwalts- und Gerichtskosten) unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Dies gilt auch, wenn die Krankenkasse zum Beispiel von einem Gericht zur Übernahme von Behandlungskosten verurteilt wird, sie ein Anerkenntnis abgibt, sie einen Vergleich schließt bzw. einem Widerspruch stattgibt. Die Geltendmachung erfolgt im Wege der quartalsweisen Abrechnung gemäß § 10 dieser Vereinbarung.

§ 13 Weiterleitung von möglichen Schadensersatzansprüchen

Die Krankenkasse verfolgt keine möglichen Ersatzansprüche, sofern Leistungen an Leistungsberechtigte nach §§ 1, 1a AsylbLG aufgrund von Schadensereignissen im Sinne des § 116 SGB X erbracht werden. Anspruchsträger für etwaige Schadensersatzansprüche für diesen Personenkreis bleibt die zuständige Gemeinde. Erlangt die Krankenkasse dennoch Kenntnis über eine möglicherweise bestehende Schadensersatzforderung, hat sie die zuständige Gemeinde zeitnah zu informieren. Die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche obliegt der Gemeinde.

§ 14 Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, entsprechend der sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsteilung sicherzustellen, dass

1. die personenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen für die gesetzliche Krankenversicherung (insbes. § 35 SGB I, §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch SGB V und §§ 67 ff. SGB X) bzw. für Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes NRW, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Bundesdatenschutzgesetz bzw. Sozialgesetzbuch) erhoben, verarbeitet und genutzt werden,
2. alle Personen, die mit der Bearbeitung der in der Vereinbarung genannten Tätigkeiten und mit der Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen befasst sind oder befasst sein können, die unter Ziffer 1 genannten Regelungen und Gesetze kennen und dass bei der Durchführung des Vertrages nur Personen eingesetzt werden, die entsprechend belehrt, zur Geheimhaltung verpflichtet wurden und auf die Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften hingewiesen sind.

§ 15 Evaluation und Qualitätssicherung

1. Die teilnehmenden Krankenkassen und Gemeinden vereinbaren regelmäßige Gespräche insbesondere zur Entwicklung der Leistungsausgaben. Ziel dieser Gespräche ist es, Möglichkeiten zur Steuerung der Ausgaben und der Optimierung des Melde- und Abrechnungsverfahrens und der Klärung von Leistungsansprüchen zu erörtern und zu vereinbaren.
2. Nach Abrechnung der ersten beiden Quartale wird die Angemessenheit der Verwaltungskosten überprüft. Auf der Basis dieses Evaluationsergebnisses wird eine Anpassung der Rahmenvereinbarung erfolgen, falls und soweit sich die Höhe der Verwaltungskosten als nicht sachgerecht darstellen sollte.

§ 16 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt oder die Auslegung der vorliegenden Vereinbarung werden zur Vermeidung gerichtlicher Verfahren zwischen den Vereinbarungspartnern in gegenseitigem Einvernehmen geregelt.

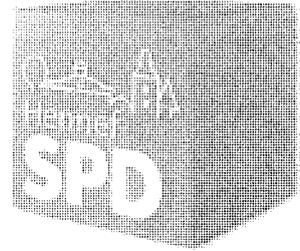
§ 17 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Vereinbarungspartnern unterzeichneten Nachtrages.
- (2) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder Auslassungen enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Auslassungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 18 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der vertragsschließenden Parteien in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31.07.2016, schriftlich gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Soweit sich durch neue bundesrechtliche Regelungen ein Änderungsbedarf für diese Vereinbarung ergibt, treten die Vereinbarungspartner unverzüglich in Gespräche zur Anpassung dieser Vereinbarung ein. Das Kündigungsrecht nach § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 2 kann diese Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden.

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



EINGEGANGEN

- 1. Sep. 2015

Erl.

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 31.08.2015

Antrag: Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge in Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die Beratung und Beschlussfassung des folgenden Antrags im zuständigen Fachausschuss:

Die Stadt Hennef nutzt die von der Landesregierung geschaffene Möglichkeit, Gesundheitskarten an Asylbewerberinnen und Asylbewerber auszugeben und tritt der Rahmenvereinbarung mit den gesetzlichen Krankenkassen bei.

Begründung:

Das Land NRW hat eine Rahmenvereinbarung mit mehreren gesetzlichen Krankenkassen getroffen, die die Ausgabe von Gesundheitskarten an Asylbewerberinnen und Asylbewerber ermöglichen soll. Kommunen, die für die Krankenversorgung zuständig sind, können dieser Vereinbarung beitreten. Dies ermöglicht Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Krankheitsfall einen Arzt aufzusuchen, ohne zuvor von der Stadtverwaltung einen Behandlungsschein ausgestellt bekommen zu müssen. Damit fallen bürokratische Hürden vor einem Arztbesuch weg. Außerdem reduziert sich auch der Verwaltungsaufwand, da die kooperierende Krankenkasse die Abrechnung (vierteljährlich) übernimmt. Auch die Abrechnung für Ärzte und Krankenhäuser läuft so unbürokratisch über die kooperierende Krankenkasse. Eine Ausweitung der Leistungen im Vergleich zum Status quo ist mit der Gesundheitskarte nicht verbunden, da weiterhin das AsylLG den Rahmen der Versorgung und Kostenerstattung der Kommune definiert. Erfahrungen der Städte Hamburg und Bremen, wo es eine solche Karte bereits gibt, zeigen keinen Anstieg der Ausgaben für die Krankenversorgung, sondern im Gegenteil Ersparnis durch wegfallenden Verwaltungsaufwand.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

Mario Dahm
Sozialpolitischer Sprecher

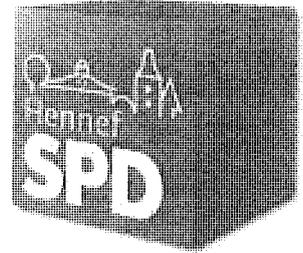
Hanna Nora Meyer
Ratsmitglied

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

EINGEGANGEN

29. Aug. 2016

Erl.

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 29.8.2016

Antrag: Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion beantragt, in der nächsten Sitzung des Rates der Stadt Hennef über die Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge in Hennef abzustimmen, damit die Umstellung zum Jahreswechsel vorgenommen werden kann.

Begründung:

Der Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration hat die Einführung der Gesundheitskarte unter der Voraussetzung befürwortet, dass die Stadt Hennef weiterhin Mitglied im Abrechnungssystem und damit im Solidarverbund der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bleiben kann. Mittlerweile konnten sich die Kommunen auf einen Entwurf für eine überarbeitete öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis einigen, die die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte ermöglicht.

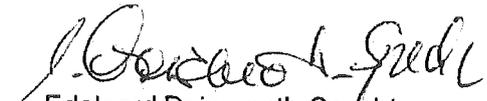
Die Vorteile dieses Abrechnungssystems wurden im Ausschuss bereits umfassend diskutiert. Asylsuchenden wird so im Krankheitsfall der Weg zum Amt erspart und die Verwaltung wird von der zeitaufwendigen Ausstellung einzelner Behandlungsscheine entlastet. Eine Ausweitung der Leistungen ist mit der Karte nicht verbunden. Eine Sperrung der Karte ist bei Ablauf der Berechtigung jederzeit technisch möglich. Die Stadt Bornheim hat bereits beschlossen, der neuen Vereinbarung beizutreten und eine elektronische Gesundheitskarte auszugeben.

Wir bitten darum, den notwendigen Beschluss nun so bald wie möglich herbeizuführen, damit die Umstellung zum 1.1.2017 erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender


Mario Dahm
stellv. Fraktionsvorsitzender


Edelgard Deisenroth-Specht
stellv. Fraktionsvorsitzende

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Abtsgartenstraße 8a
Tel. Nr. 02242 / 7684

E: 25.08.2016

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 25. August 2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgende Anfragen zur Beantwortung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

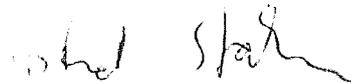
Bündnis 90 / die Grünen bitten um einen schriftlichen Sachstandsbericht zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge. Wie wir der örtlichen Presse entnehmen konnten ist der Solidarverbund mit dem Kreis als Abrechnungsstelle auch bei Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber inzwischen gewährleistet.

Welche Gebäude hat die Stadt derzeit für die Unterbringung von Flüchtlingen angemietet, die nicht oder nicht vollständig belegt sind? Wie hoch fallen die monatlichen Kosten dafür aus?

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin





Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

Vorl.Nr.: V/2016/0739

Datum: 02.09.2016

TOP: 3.6

Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.09.2016	öffentlich

Tagesordnung

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW

Bestellung der vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Person der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) für die Wahlperiode der Personalvertretung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung zur Bestellung der vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Person der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) für die Wahlperiode der Personalvertretung vom 01.07.2016 bis 30.06.2020 wird zugestimmt.

Begründung

Den Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeitsentscheidung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Hennef (Sieg), den 05.09.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister

Der Bürgermeister

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO

Entscheidung:

Für die Wahlperiode der Personalvertretung (01.07.2016 - 30.06.2020) wird

- Herr Wilfried Löhr-Steinhaus, Direktor des Arbeitsgerichts Bonn, zur vorsitzenden Person und
- Herr Norbert Reiffenhäuser, stv. Direktor des Arbeitsgerichts Bonn, zur stv. Person

der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG) bestellt.

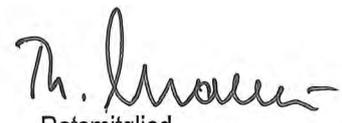
Sachverhaltsdarstellung und Begründung der Dringlichkeit:

Nach § 67 LPVG wird für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einer unparteiischen Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern. Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben sich der Stadtrat und die Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode, somit bis spätestens 31.08.2016, zu einigen.

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet erst am 26.09.2016, die nächste Sitzung des Hauptausschusses erst am 05.09.2016 statt.

Hennef, den 29.08.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister


Ratsmitglied
(Th. Wallau)